

Vaterländisches Archiv für das Herzogthum Lauenburg

Dritter Band.

Ratzeburg. Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. 1863.

[Heft 1 und 2: 1861; Heft 3: 1863]

I.

DAS HERZOGTHUM LAUENBURG

in dem Zeitraum von der Französischen Occupation im Jahre 1803
bis zur Uebergabe an die Krone Dänemark im Jahre 1816.

Vom Herrn Director und Professor **C. L. E. Zander** in RATZEBURG.

Erste Abtheilung.

Da es nicht ohne Interesse für die jetzigen Bewohner Lauenburgs zu sein schien, zu erfahren, wie ihre Väter ohne alles Verschulden in die Französischen Revolutionskriege hineingezogen wurden, und da weder in der v. Kobbeschen Geschichte Lauenburgs, noch in den v. Duveschen Mittheilungen über Lauenburgische Zustände dieser Zeit Erwähnung geschieht, so habe ich es für zweckmäßig gehalten, einen Versuch zu machen, Alles, was jenen Zeitabschnitt betrifft, zu sammeln und zusammenzustellen, und damit eine Ergänzung zu den genannten Schriften zu geben. Meine Quellen fand ich zunächst in einigen Flugschriften, deren in den Jahren *1803* und *1804* eine überaus große Anzahl erschien, welche aber größtentheils nur den Churstaat Hannover im Allgemeinen betrafen und daher auf Lauenburg im Besonderen keine Beziehung nahmen. Allein weit wichtiger und des höchsten Dankes werth wurde es bei dieser Darstellung, daß mir die Königliche Hohe Regierung willfährig den Zutritt zu ihrem Archive gestattete. Der Vorrath der Actenstücke aus jener Zeit ist sehr ansehnlich, aber

1863/1 - (3)

1863/1 - 4

nicht geordnet, so daß die Benutzung derselben viel Zeit und Ausdauer erforderte, um das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden und die weitschichtige Masse in einige Ordnung und Zusammenhang zu bringen. Denn es konnte überhaupt nur meine Aufgabe sein, ein möglichst anschauliches Bild der Lauenburgischen Zustände und Verhältnisse in jener trüben Zeit aufzustellen. Es würde mich freuen, wenn mir dies nur einigermaßen gelungen wäre.

Die Flugschriften, welche ich benutzt und auf welche ich mich hie und da bezogen habe, sind folgende:

1) Darstellung der Lage, worin das Hannöverische Militair in den Monaten Mai, Juni und Juli des Jahres *1803* sich befand. (Vom Grafen von Wallmoden.)

2) Beiträge zur Geschichte Hannovers im Jahre *1803*. 2 Hefte. Hamburg.

3) Historische Berichtigungen des öffentlichen Urtheils über die durch die Französische Occupation des Churfürstenthums Hannover daselbst veranlaßten militärischen Maßregeln. 2 Hefte. Niedersachsen *1803*.

4) Hannovers Fall durch seine Minister, von H. v. H. *1803*.

5) Tagebuch der Vorfälle seit dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen dem Könige von Großbritannien und der Französischen Republik im Hannöverschen u.s.w. October *1803*.

In dem am 25. März 1802 zu Amiens zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Definitivfrieden war unter Anderem stipulirt, daß England die Insel Malta innerhalb dreier Monate räumen und an den Johanniter-Orden zurückgeben, außerdem daß sich auf der Insel weder ein Franzose noch ein Engländer aufhalten und die Unabhängigkeit und Neutralität derselben

1863/1 - 4

1863/1 - 5

unter dem Schutze der Europäischen Großmächte stehen sollte. Allein das Englische Volk glaubte nach der Ratification des Friedens in jenem Artikel das Werk einer großen Uebereilung zu erkennen, denn Malta war ein zu wichtiger Punkt für die Behauptung der Herrschaft auf dem Mittelmeer. Diese laut gewordene Volksstimmung bot ein unzweideutiges Zeichen dar, daß der Friede von Amiens nicht von langer Dauer sein werde. Und in der That wurde die Insel nach Ablauf der festgesetzten drei Monate dem Orden nicht zurückgegeben. Reibungen und Mißverhältnisse konnten also zwischen den beiden Regierungen nicht ausbleiben, zumal die beiderseitigen Zeitschriften im heftigsten Tone, ja mit den herbsten Schmähungen gegen einander auftraten und sich in Rücksichtslosigkeit überboten. Unter solchen Umständen trugen die am Ende des Jahres 1802 über Malta angeknüpften Unterhandlungen natürlich keine Früchte; im Gegentheil, es wurde die Spannung zwischen England und Frankreich zu Anfange des Jahres 1803 immer gereizter und leidenschaftlicher, und der erste Consul Bonaparte ging in seiner Heftigkeit so weit, daß er am 13. März 1803 bei einer großen Audienz dem Englischen Gesandten in Paris, Lord Whitworth, seine Regierung als treubruchig bezeichnete, - "*les Anglais ne respectent pas les traités. Il faut dorénavant les couvrir de crêpe noir*," - und Pitt, dessen Ministerium im März 1800 dem von Addington, welches dem Frieden geneigt war, hatte weichen müssen, sprach es öffentlich aus, daß der Friede von Amiens nur aus dem Zusammenflusse höchst ungünstiger Umstände hervorgegangen sei.

Da nun schon am 20. Decbr. 1802 von der Französischen Regierung der Batavischen Republik angezeigt war, daß der General Montrichard sein Hauptquartier in Breda

nehmen werde, und da derselbe darauf (am *31. März 1803*) mit *7000* Mann in Holland eindrang, so war es durchaus folge-

1863/1 - 5

1863/1 - 6

richtig, wenn die Englische Regierung verlangte, daß sich der erste Consul aller willkürlichen Verfügungen in Italien, der Schweiz und der Batavischen Republik zu enthalten habe, weil durch den Frieden von Amiens selbstverständlich die bestehenden Verhältnisse jener Staaten anerkannt wären. Außerdem wurde England durch die Reise des Obersten Sebastiani im Auftrage Bonaparte's nach Aegypten, Syrien und den Jonischen Inseln in nicht geringe Unruhe versetzt. Zugleich aber beharrte der erste Consul in seiner herausfordernden Stellung und in seiner anmaßenden Sprache gegen England. Da nun alle Conferenzen zur Ausgleichung der Mißverhältnisse vergeblich waren, so reichte der Englische Gesandte in Paris am *26. April 1803* sein Ultimatum ein, welches den zehnjährigen Besitz Malta's 'und die Abtretung der Insel Lampedusa, sowie die Entfernung der Französischen Truppen aus Holland und einige Stipulaaionen für Sardinien und die Schweiz forderte. Zur Antwort bestimmte er eine siebentägige Frist. Sie blieb aus, und der Gesandte verlangte am *3. Mai* seine Pässe. Der erste Consul suchte nun noch den Schein zu retten, als sei er nicht der angreifende Theil; er ließ daher durch Talleyrand Gegenvorschläge zur Ausgleichung machen, ohne jedoch auf das Ultimatum Whitworth's einzugehen. Da verließ der Gesandte am *13. Mai* Paris, und der Französische Gesandte, General Andreossy, reis'te am *16. Mai* aus London ab. Am *18.* erfolgte die Englische Kriegserklärung.

Inzwischen hatte der Französische General Montrichard am *26. April* Nimwegen besetzt. Bonaparte befahl darauf dieser seiner Armee, von Nimwegen aufzubrechen, und ernannte zugleich zum Oberbefehlshaber derselben den General Mortier und zum Chef des Generalstabes den General Leopold Berthier. Mortier hielt am *12. Mai* bei Nimwegen Heerschau und ging am *17. Mai* über die Waal. Diese Heeresabtheilung –

1863/1 - 6

1863/1 - 7

13 bis *14,000* Mann zu Fuß und *2000* Reiter - erhielt sofort den Namen: Armee von Hannover, womit ihre Bestimmung deutlich genug ausgesprochen war, und vereinigte sie bei Coevorden.

So war also der Krieg wieder ausgebrochen; jedoch trat dabei die Sonderbarkeit ein, daß sich die beiden kriegsbereiten Mächte nicht wohl thätlich begegnen konnten, denn Frankreich hatte in demselben Grade das Uebergewicht zu Lande, wie es England zur See behauptete; daher konnte das letztere gegen das erstere nur durch Verbündete auf dem Festlande seine Angriffe lenken, Frankreich aber war nicht im Stande, mit der Britischen Seemacht den Kampf aufzunehmen. Dagegen bot sich dem ersten Consul das Churfürstenthum Hannover als Angriffspunkt dar, welches freilich nur dadurch mit Großbritannien in Verbindung stand, daß der Britische König zugleich Churfürst von Hannover war. Deshalb konnte Hannover schwerlich mit den politischen Interessen des Englischen Volks in Verbindung stehend angesehen werden; außerdem aber gehörte es zum Deutschen Reiche und war auch bisher immer in allen politischen Verwickelungen als Reichsland betrachtet und behandelt worden. Allein was war nicht im Jahre *1803* bei der notorischen Schwäche des Deutschen Reiches von der Kühnheit Bonaparte's zu erwarten? Und in der That konnte Niemand über die Absicht und Rücksichtslosigkeit desselben in Zweifel sein, nachdem Talleyrand am *11.* März dem Englischen Gesandten Whitworth eine *note verbale* mitgetheilt hatte, worin ausgesprochen war, daß der erste Consul, wofern er keine genügende Auskunft über die Englischen Rüstungen erhalte, *20,000* Mann nach Holland senden werde, und diese Truppen würden NATÜRLICH ein Lager an den Grenzen Hannover's beziehen. Eine solche Sprache konnte wenigstens durchaus nicht mehr einem Mißverständnis unter-

1863/1 - 7

1863/1 - 8

worfen sein. Aber auch unumwunden sprach sich bald darauf der Französische Gesandte in London, General Andreossi, aus; der erste Consul, sagte er, sei gesonnen, im Falle eines ausbrechenden Krieges das Hannöversche Land zu occupiren.

Werfen wir nun einen Blick auf die inneren Verhältnisse des Churfürstenthums Hannover, so wurde dasselbe zu jener Zeit im Namen des Königs Georg III. von einem Cabinetsministerium verwaltet, welches aus folgenden Mitgliedern bestand: dem Grafen v. Kielmannsegge, v. Lenthe, v. d. Decken, v. Arnswaldt, v. Grote und dem geheimen Cabinetsrath Rudlof, Abt von Bursfelde. An der Spitze des Heeres stand der Feldmarschall Graf v. Wallmoden-Gimborn, welcher seine militärische Laufbahn im siebenjährigen Kriege unter dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig begonnen hatte. Das Heer bestand zwar aus **15** Infanterie- und **11** Reiter-Regimentern, mochte aber in allen Waffengattungen zusammen gerechnet höchstens **14** bis **15,000** Mann zählen.

Von dem bezeichneten Ministerium befand sich der Herr v. Lenthe in London und referirte in Hannöverschen Angelegenheiten unmittelbar an den König. Die Verwaltung bezeichnet ein neuerer Historiker *) als "eine patriarchale Aristokratie, die das Land nicht hart und gewaltsam regierte, ihm nur mäßige Steuerlasten auserlegte, aber auch alle Untugenden eines solchen Regiments an sich trug." Zu diesen gehörten insonderheit Kastengeist, Nepotismus und Protectionswesen. Der Bürger und Bauer blieb völlig gleichgültig gegen das Gemeinwesen; sie freueten sich nur, bisher nicht vom Kriege berührt zu sein, ihn aber von ihren Grenzen abzuhalten kam ihnen nicht in den Sinn; daher wurden sie auch nicht von der dem Lande drohenden Gefahr in Kenntniß gesetzt. In dem Mini-

*) Häussers's Deutsche Geschichte, 2. Bd. S. 378.

1863/1 - 8

1863/1 - 9

sterium hatte aber der Cabinetsrath Rudlof den entschiedensten Einfluß, den daher später, als das Unglück über das Land hereingebrochen war, der allgemeine Haß traf. Dieser Mann vermochte es nicht, sich zu überzeugen, daß das Churfürstenthum mit einer Occupation bedroht sei; er meinte, eine solche Gewaltthat sei den Verpflichtungen des Lüneviller Vertrages (*9. Febr. 1801*) zuwider; zugleich würde aber der Friede des Deutschen Reichs gestört werden, wenn Frankreich das Hannöversche Land feindlich behandelte. So wenig kannte er die Handlungsweise des ersten Consuls. Allein dieser hatte seinerseits keineswegs unterlassen, den Obersten Duroc nach Berlin und den Obersten Colbert nach St. Petersburg zu entsenden, um sich gegen diese beiden Mächte sicher zu stellen.

Da wurde am Ende des Monats März der Major von der Decken, Adjutant des Herzogs von Cambridge, welcher zwar nicht Mitglied des Hannöverschen Cabinets war, aber als Generallieutenant in dem Heere stand, nach Berlin gesandt, um den Beistand Preußens für Hannover in Anspruch zu nehmen. Zu derselben Zeit kam man in London auf den Gedanken, daß sich die Hannöverschen Truppen, wofern die Unterhandlungen in Berlin erfolglos bleiben sollten, bei Stade zusammenziehen sollten, um, wenn die Unmöglichkeit eines wirksamen Widerstandes gegen den Feind erkannt sei, nach England eingeschifft zu werden. Indessen scheiterte die Mission des Majors von der Decken vollkommen. Da erließ der König unter dem *8. April* eine Note an den Grafen von Wallmoden, welche am *19. April* in Hannover eintraf, worin dem Feldmarschall die dem Churlande drohende Occupation, wegen des Einrückens Französischer Truppen in Holland, als sehr wahrscheinlich bezeichnet wurde. Es schien dem Feldmarschall daher angemessen, die Frühlings-Exerzierzeit zu benutzen, um die Beurlaubten einzuberufen und die Veranstaltungen zu einem Uebungslager

1863/1 - 9

1863/1 - 10

zu treffen, wodurch, ohne Aufsehen zu erregen, die Zusammenziehung der Regimenter bewirkt und wenigstens vermieden werde, daß die zerstreuten Garnisonen nicht durch Ueberfall abgeschnitten würden. Von dieser Königlichen Note setzte indessen der Feldmarschall am **20.** April das Cabinets-Ministerium in Kenntniß, und verlangte Entscheidung hinsichtlich der Vertheidigungsmaßregeln. Derselbe war allerdings unmittelbar von dem Ministerium abhängig, allein die Art und Weise, wie die Rüstung geschehen und die Vertheidigungsmaßregeln getroffen werden konnten, gebührte unstreitig dem Anführer der Kriegsmacht, dem es zwar nicht an militärischem Muthe fehlte, wohl aber an Thatkraft und richtiger Auffassung seiner Stellung. Das Ministerium erwiderte in einem Schreiben vom **22.** April: Man müsse zuvörderst Alles, was Ombrage und Aufsehen erregen könne, vermeiden, um dadurch nicht etwas zu attiriren; zweitens müsse man solchergestalt was möglich und diensam sei zu veranstalten und vorzubereiten suchen, um die Willensmeinung des Königs zu erfüllen. Sobald das Ministerium nähere Eröffnungen zu machen im Stande sei, werde es solche dem Feldmarschall zu erkennen geben. - Ueberträgt man diese Worte in eine verständlichere Sprache, so sagen sie nichts anderes, als: Das Hannöversche Hohe Ministerium wolle, ohne bei seiner engherzigen Weisheit und seiner pedantisch-selbstsüchtigen Handlungsweise etwas zu wagen, des Königs Majestät gütigst den Gefallen erzeigen, sich zu stellen, als ob es etwas thun wolle.

Der Feldmarschall schrieb daher am **27.** April nach London und schilderte den keineswegs glänzenden, im Gegentheil kaum befriedigenden Zustand des Hannöverschen Heeres; zugleich trug er auf Verbesserung und Vermehrung der Vertheidigungsmittel an. Anstatt also rasch und kräftig zu handeln, unterhandelte man und verthat die kostbare Zeit mit Noten-

1863/1 - 10

1863/1 - 11

schreiben, denn es sollte ja alles vermieden werden, was Ombrage erregen könnte.

Indessen wurde zu Anfange des Mai's die drohende Gefahr immer offenkundiger. Der Feldmarschall berichtete daher am **5.** Mai an das Ministerium und zeigte demselben an, daß ohne energische Maßregeln und die Anwendung großer Mittel Alles verloren sein werde. Er verlangte daher eine bedeutende Vermehrung des Heeres. Am **6.** Mai erhielt er die Antwort, daß jetzt der Augenblick gekommen sei, an die Zusammenziehung der Truppen und ein Uebungslager zu denken. Allein von der Vermehrung des Heeres war nicht die Rede; nur die INVALIDEN sollten zusammengezogen und einige Pferde angekauft werden. *) Darauf trafen am **13.** Mai Mittheilungen aus London ein, aus welchen hervorging, daß die Englische Kriegserklärung an Frankreich nächstens erfolgen werde. Graf Wallmoden forderte daher am 11. Mai, bei der unvermeidlich bevorstehenden Gefahr, eine Vermehrung der Truppen auf **25 bis 28,000** Mann. Am **13.** Mai erfolgte die Genehmigung des Staatsministeriums, die Truppenzahl in der vorgeschlagenen Weise zu vermehren. Aber schon am Tage vorher hatte General Mortier über die Französischen Truppen Heerschau gehalten; ein ungesäumtes Vorrücken stand jetzt zu erwarten. Wozu konnte also eine Aushebung noch dienen? In Hannover wurde jedoch am **16.** Mai ein Edikt proclamirt und an alle Landesbehörden versandt. In diesem Ausschreiben hieß es folgendermaßen: Daß bei den gegenwärtigen noch unentschiedenen Verhältnissen zwischen England und Frankreich

*) Wie die Regenten auch damals noch dachten, erhellt aus einer Mittheilung von Beamish (Gesch. der Deutschen Legion I., S. **8.9**): Der Feldmarschall solle seiner Truppen nicht gestatten zu schießen und nur im dringendsten Nothfall das BAJONET MIT MODERATION gebrauchen.

1863/1 - 11

1863/1 - 12

der König, als Churfürst des Deutschen Reichs, die genaueste Neutralität sorgfältigst beobachten lassen werde; allein da die Truppenbewegungen in Holland die MÖGLICHKEIT darböten, daß den Churlanden eine Gefahr bevorstehen könne, so sei es nothwendig, baldmöglichst genau zu wissen, wie groß die Zahl derjenigen Unterthanen

sei, welche im entstehenden Nothfalle zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen führen könnten. Es wurde daher in diesem Aufrufe sämmtlichen Obrigkeiten der gemessenste Besehl gegeben, dieses Verzeichniß der wehrhaften Mannschaft des Landes sofort aufzunehmen und die dienstfähigen Leute feierlich zu verpflichten, im eintretenden Nothfalle zur Rettung und Vertheidigung des Vaterlandes auf so lange Zeit,, als dieser Nothfall vorhanden sei und die Vertheidigung des Vaterlandes erfordere, dahin, wozu sie zu solchem Zwecke gefordert würden, sich unweigerlich stellen zu wollen. Es wird hinzugesetzt, daß ein solcher, zur Zeit der Noth dem Vaterlande seine Hülfe entziehender, Unterthan unausbleiblich und ohne alle zu hoffende Begnadigung seines sämmtlichen Vermögens und etwa noch zu hoffenden Erbtheils, nach vorhergegangener obrigkeitlicher Untersuchung, für verlustig erklärt werden werde.

Dieses Edikt gab den Franzosen die erwünschte Veranlassung zu Spott und Hohn, und der Moniteur (No. 259 des Jahres XI) ließ sich in den beißendsten Ausdrücken nicht bloß über den Herzog von Cambridge als General der Hannöverschen Armee, sondern über den König Georg selbst aus, der doch nicht den geringsten Antheil an diesem Edikte hatte, obgleich demselben: Georg von Gottes Gnaden, vorgesetzt war.(Bonaparte soll diesen Artikel dictirt haben). Außerdem erschien eine Schmähschrift unter dem Titel: "*Dialogue entre Mr. de Thomasy, grande-maître de Malte, et George de Brunswick, électeur d'Hanovre,*" worin das ganze Königliche

1863/1 - 12

1863/1 - 13

Haus in der unanständigsten und beleidigendsten Weise verhöhnt und beschimpft wurde. Auch Bignon kommt auf dieses Edikt in seiner Geschichte Frankreichs seit 1799, und bricht in die Worte aus: Ein erbärmliches Mittel, durch Furcht vor Güterverlust den Patriotismus zu wecken!

Im Churlande selbst aber wurde das Edikt vollkommen mißverstanden. Das Volk sah dasselbe als einen Aufruf zur Erhebung in Masse an und sprach darüber unverhohlen sein Mißfallen aus. Dieses Mißverständniß beweist, daß die Bevölkerung die Denk- und

Handlungsweise ihrer höchsten Beamten auch nicht im Mindesten kannte, denn diesen lag selbst die bloße Idee von Volksehre und Volkserhebung so ferne, wie der Himmel über der Erde steht. Daher erschien denn auch am **24.** Mai ein zweites Patent, worin das Cabinetsministerium erklärte, daß es nie ein Volksaufgebot beabsichtigt habe, und daß nur darum ein Verzeichniß aller waffenfähigen Unterthanen des Landes eingefordert worden wäre, damit die Auswahl der zur Completirung der regulären Armee erforderlichen Mannschaft erleichtert würde. Was also jetzt geschah, hätte wenigstens schon zu Anfange des Monats April geschehen sollen.

Wir sind nach dieser Einleitung zu dem Anfangspunkt der uns gestellten Aufgabe gelangt, zur Darstellung der Zustände oder der Leiden und Freuden des Herzogthums Lauenburg, eines damals integrirenden Theils des Churfürstenthums Hannover. Jenes vorher bezeichnete Edikt wurde natürlich auch an die Regierung des Herzogthums Lauenburg gesandt und liegt bei den Acten vor. Zugleich findet sich auch noch im Archive das Formular für die von den Landes-Behörden vorzunehmende Verpflichtung der dienstfähigen Mannschaft, welches also lautet: Ihr sollt an Eides Statt geloben, daß, wenn bei den gegenwärtigen öffentlichen Zeitumständen eure

1863/1 - 13

1863/1 - 14

Beihülfe zur gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes in eintretenden Nothfällen erforderlich werden sollte, ihr dazu, so lange dieser Nothfall dauert und die Vertheidigung des Vaterlandes erforderlich ist, dahin, wohin ihr zu solchem Zweck werdet erfordert werden, euch unweigerlich stellen wollet und sollet. Getreulich und ohne Gefährde. Diesen Befehl versandte die Lauenburgische Regierung, damals bestehend aus dem Landdrosten v. Hake, dem geheimen Regierungsrath v. Düring und dem Regierungsrath Böhmer, an, alle Behörden des Landes. Allein auch in diesem Herzogthum wurde, derselbe in gleicher Weise wie in den übrigen Theilen des Churlandes aufgenommen. Diese Stimmung der Bevölkerung bewog die Lauenburgische Regierung am **21.** Mai zu einem erläuternden Ausschreiben an die drei Städte des Landes, worin diese aufgefordert wurden, mit einem ruhmwürdigen Beispiele voranzugehen, indem sie vertrauensvoll auf die patriotische Gesinnung der Bürger

rechnete, ihre Bereitwilligkeit laut zu erkennen zu geben und sich derjenigen Verpflichtung zu unterziehen, wozu sie ihr geleisteter Huldigungs- und Dienst-Eid schon verbände. Weiter heißt es in diesem Ausschreiben: "Um übrigens jedem möglichen Mißverstände vorzubeugen, sind wir beauftragt, den Städten die feste Versicherung zu geben, daß wie überhaupt die für jetzt angeordnete Aufzeichnung der dienstfähigen Landesunterthanen nur etwas Vorläufiges ist, also wenn hiernächst die eintretenden Umstände die wirkliche Einberufung eines Theils derselben erfordern sollte, dabei, wie sich von selbst versteht, ein billiges Verhältniß zwischen den Städten und dem platten Lande nicht aus den Augen gesetzt werden wird." Darauf erließ dieselbe Regierung am **23.** Mai den Befehl des Hannoverischen Ministeriums vom **21.** Mai, zur eiligen Aushebung der dienstfähigen Mannschaft zum activen Dienste. Es wurde in demselben dem Herzogthum Lauenburg aufgegeben,

1863/1 - 14

1863/1 - 15

vom Lande **596** Mann, aus der Stadt Lauenburg **18** Mann, aus Ratzeburg **10** Mann und aus Mölln **16** Mann, zusammen **640** Mann, zu stellen, von welchen **15** Mann an das Leibregiment zu Pferde in Lüneburg, 30 Mann an den Train der Artillerie in Hannover, und **595** Mann an das **11.** Infanterie-Regiment zu Ratzeburg und Lüneburg unter dem Befehl des Generalmajors v. Scheither abzuliefern seien.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen und besprochen, wie man in Ratzeburg die Rekruten unterbringen sollte, da der General v. Scheither erklärte, daß durchaus nicht alle in die Casernen eingelegt werden könnten. Es sollten nämlich vorläufig nach Ratzeburg außer den **595** Lauenburgern auch **400** Bremer und **60** Mann von Harburg und Wilhelmsburg gestellt werden. In den Casernen konnten nur noch **136** Mann und in der Stadt, nach Angabe des damaligen Stadtcommissärs Walter, nur **370** Mann eingelagert werden. Ob übrigens die Mannschaften aus dem Bremenschen und von der Wilhelmsburg und von Harburg wirklich abgeliefert worden sind, wird nicht berichtet; es ist fast zu bezweifeln.

Uebrigens war die Besorgniß, wie man die große Anzahl von Rekruten in Ratzeburg

unterbringen sollte, ziemlich überflüssig, wie sich sehr bald erwies. Denn sowie die Proclamation vom **16.** Mai im Lande bekannt geworden war, verließen die meisten dienstfähigen Leute ihre Heimath. Daher ging schon am **26.** Mai ein Bericht vom Amte Neuhaus ein, daß sämmtliche junge und dienstfähige Leute, welche sich auf **300** beliefen, in's Mecklenburgische ausgetreten seien. Dasselbe meldete am **27.** Mai das Amt Lauenburg an die Regierung, und es bat zugleich, da es ohne allen Beistand sei, worauf es sich stützen könne, um ein Militär-Commando, welches aber nach der Versicherung des Generals v. Scheither nicht gestellt werden konnte. Deshalb verwies die Regierung am

1863/1 - 15

1863/1 - 16

28. Mai das Amt Lauenburg nach Lüneburg. Das Amt stellte darauf anstatt **102** Mann nur **18** Mann, von denen auch noch **5** Mann ausgeschossen wurden, und am **1.** Juni **49** Mann, unter denen aber mehrere von **16** und **17** Jahren, andere dagegen von **30** Jahren, einer von **40** und einer sogar von **57** Jahren waren. Das Amt Steinhorst berichtete am **4.** Juni, daß die Amtsunterthanen für Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an ihren Landesherrn, besonders bei eintretenden Nothfällen, gar keinen Sinn hätten. Von **798** dienstfähigen Leuten hatten sich dort gegen **300** nicht gestellt, von den übrigen wurden **104** Mann als diensttüchtig ausgehoben und von diesen sollten darauf die vom Amte Steinhorst zu stellenden **78** Mann ausgeloozt werden; allein am festgesetzten Loosungstage blieb der größte Theil der jungen Mannschaft aus, so daß nur **16** Mann genommen werden konnten. Jedoch brachte es der entschlossene Amtsschreiber Schneider mit Hülfe eines Militär-Commando's dahin, daß auch die fehlenden **62** Mann an das **11.** Regiment abgeliefert wurden.

Auch das Amt Ratzeburg stellte am **2.** Juni die auszuhebenden **102** Mann, und als von diesen **12** Mann ausgeschossen wurden, lieferte es auch diese nach. Dagegen zeigte das Amt Schwarzenbeck am **28.** Mai der Regierung an, daß es die befohlenen **60** Mann wegen Austretens nicht stellen könne. Nicht anders verhielt es sich in den Patrimonial-Gerichten; nur wenige lieferten ihre Contingente ein, als Kl. Berkenthien und Castorf. Prethen aber stellte **4** schon verheirathete Leute und Wehningen **3** Ausländer. Andere Gerichte, wie Bliestorf und Basthorst, berichteten, alle jungen Leute wären ausgetreten.

Am Eigenthümlichsten wurde das Aushebungsgeschäft in der Stadt Mölln betrieben, welche, wie bemerkt worden ist, **16** Mann zu stellen hatte. Zuvörderst hielt der Rathmann

1863/1 - 16

1863/1 - 17

Höltig im Auftrage des Mölln'schen Raths um ein Commando von **12** Mann der Garnison zu Ratzeburg an, um mit Hülfe desselben "DIE ENTBEHRLICHSTEN MENSCHEN" auszuheben. Das Gesuch wurde abgeschlagen. Darauf führten am **29.** Mai die zur Uebernahme und Einstellung der Rekruten commandirten Hauptmänner von der Beck und v. Berger bei der Regierung Beschwerde, daß die Stadt Mölln Ausländer und Vagabonden eingeliefert habe, welche durchaus nicht beim Regiment angenommen werden könnten, zumal da diese Leute selbst aussagten, daß sie mit Gewalt aufgegriffen seien. Die Militär-Commission sah sich daher genöthigt, gegen ein solches Verfahren, welches geradezu das Gegentheile von Vaterlandsliebe bezeuge, einzuschreiten. Die Stadt Mölln erhielt also noch desselbigen Tages einen scharfen Verweis von der Regierung, weil sie durchaus unbrauchbare Mannschaft gestellt habe, welche ihr zugleich auf ihre Kosten zurückgesendet würden. Der Rath hatte sofort bei **50^{fl}** Strafe sämmtliche Bürger zusammenzurufen und ihre dienstfähigen Söhne losen zu lassen. Dabei wird noch besonders erwähnt, daß in der Stadt Ratzeburg bereits eine allgemeine Ausloosung stattgefunden habe. Allein schon am **31.** Mai zeigte Hauptmann v. Berger der Regierung an, Mölln habe wiederum 6 Leute eingeliefert, von denen einer verstümmelt, die anderen fünf beweibt und zugleich Ausländer seien, welche sich nebenbei über die Art ihrer Aushebung beschwert und ausgesagt hätten, daß ihnen Geld für ihre freiwillige Sistierung geboten sei. Die Regierung rescribirte also unter demselben Dato, daß der Magistrat bei **50^{fl}** Strafe die sämmtlichen waffenfähigen Bürgersöhne, die ausgetretenen mit eingerechnet, losen lassen solle; wenn indessen ein Sohn durchaus unentbehrlich für die Familie sein sollte, so könne der Vater an dessen Statt einen Stellvertreter, der jedoch aus Mölln gebürtig sein müsse, stellen, müsse aber für

1863/1 - 17

1863/1 - 18

dessen Desertion haften. In Folge dessen berichtete der Magistrat am **2.** Juni, daß er 6 Bürgersöhne ausgehoben habe, von denen aber **4** abwesend wären.

Da also die anbefohlene Aushebung einen so wenig entsprechenden Erfolg im Lande hatte, so sah sich die Regierung genöthigt, am **31.** Mai an das Ministerium in Hannover darüber Bericht zu erstatten und um Verminderung der zu stellenden Mannschaft zu bitten, oder um die Verfügung, daß die Väter anstatt der ausgetretenen Söhne eingestellt werden dürften. Es liegt keine Antwort auf diese Petition vor. Es hatte sich aber in den letzten Tagen des Monats Mai bereits im ganzen Churfürstenthum die so wenig befriedigende Aushebung herausgestellt. Zugleich überzeugte man sich in Hannover, daß die ausgehobene Mannschaft nicht mehr zum Dienst gegen den Feind formirt und exerzirt, ja nicht einmal bekleidet werden könnte. Dazu kam noch die Schwierigkeit der Herbeischaffung der Zug- und Remonte-Pferde; man sah sich genöthigt, sie bei den Landleuten aufzubringen. Hierzu bedurfte es aber wieder einer zeitraubenden Untersuchung ihrer Brauchbarkeit, und waren endlich auch brauchbare Pferde aufgefunden, so suchten die Landleute um Befreiung von der Stellung bei den Regierungen oder den Beamten nach. Man erhielt nun freilich in den letzten Tagen des Mai eine Anzahl Pferde, welche aber, ohne alle Dressur, weder bei der Artillerie, noch bei der Cavallerie zu gebrauchen waren. Indessen begann der Kampf mit dem Feinde schon um dieselbe Zeit.

Am **16.** Mai nämlich erhielt der Anführer des Französischen Heer's, welches bei Nimwegen stand, General Mortier, vom ersten Consul den Befehl zum Aufbruch mit diesen Worten: "Marschirt, schlägt die Hannöversche Armee und nehmt ihr die Waffen!" Es brach also die Armee von Hannover, wie sie bereits benannt wurde, am **26.** Mai von Coeworden in die

1863/1 - 18

1863/1 - 19

Grafschaft Bentheim ein. Am **28.** Mai erließ Mortier eine Proclamation an die Hannoveraner. Als Ursache der Occupation des Churfürstenthums wurde darin angegeben, daß der König von England den Eid der Treue gebrochen habe, weil er sich weigere, die Insel Malta zu räumen, wie er doch in dem Tractat von Amiens feierlich versprochen habe. (Die Schuld des Wiederbeginns des Krieges wurde also allein auf England gewälzt). Zugleich ermahnte Mortier die Hannoveraner, von der Gegenwehr abzustehn, die ihnen keinen Nutzen bringen werde, sondern sie würden nur das Opfer derselben sein. Er aber verspreche ihnen allgemeine Sicherheit und Schutz, wenn sie ihre Sache von der eines Königs trennen würden, welcher sich aller Grundsätze der Treue entäußert habe.

So sprach der Anführer eines Heeres, welches schlecht ausgerüstet war und an den nothwendigsten Bedürfnissen, besonders aber an Artillerie, Mangel litt. Allein das war den regierenden Herren in Hannover durchaus nicht in den Sinn gekommen, den Zustand und die Stärke des Französischen Heeres in Holland recognosciren zu lassen. Sie wußten daher nicht das Geringste von den feindlichen Truppen, ja sie überschätzten aus Unwissenheit ihre Stärke; auch waren sie ohne jegliche Kunde, welche Straße Mortier ins Hannöversche Land eingeschlagen habe. *) Mortier rückte am **30.** Mai ins Osnabrückische ein. Man hatte also den Paß bei Lingen ganz unbeachtet gelassen, wo die Hannöverschen Truppen,

*) Es grenzt daher an's Unglaubliche, was Pertz im Leben Stein's, *I*, S. **249** mittheilt. Als der Feldmarschall Abends einen Courier von dem Commandanten in Bentheim mit der Nachricht vom Einbruche des Feindes erhalten hatte, forderte er die Minister zu einer schleunigen Versammlung auf; sie aber erwiderten, die Glocke habe bereits zehn geschlagen, die Versammlung könne erst am folgenden Tage stattfinden.

1863/1 - 19

1863/1 - 20

auch ohne alle Verstärkung, die Franzosen hätten aufhalten können.

Darauf entschloß sich der Feldmarschall Graf Wallmoden, die WESER-POSITION defensiv zu behaupten. Er zog daher ein Corps von ungefähr **4000** Mann bei Nienburg zusammen und stellte es unter den Befehl des Herzogs von Cambridge. Am 1. Juni übernahm dieser das Commando mit dem festen Entschlusse, nicht bei der Desensive stehen zu bleiben. Er ließ daher seine Avantgarde unter dem General v. Hammerstein gegen Suhlingen vorrücken, und dieser ging sofort mit **1500** Mann in die Aemter Diepholz und Lemförde vor. Die Französischen Vortruppen standen bereits an der Hunte. Indessen hatte Hammerstein den Befehl erhalten, den Feind nicht zu reizen. Darauf ließ Mortier eine Abtheilung seines Corps eine Bewegung gegen Wildeshausen ausführen und zwang dadurch den Hannoverschen General, weil er mit Umgehung bedroht wurde, sich in der Richtung auf Nienburg wieder zurückzuziehn. Mit Ungestüm waren aber auch schon die leichten Truppen des Feindes bis gegen Suhlingen vorgedrungen.

In Hannover waren indessen die hohen Regenten keineswegs der Meinung, daß man jenseits der Weser Feindseligkeiten beginnen sollte; nur einige Schüsse, meinten sie in ihrer großen Weisheit, könnten außerordentliche Verlegenheiten herbeiführen. *) Man war im Gegentheil bereit, mit dem Französischen General in Unterhandlungen zu treten, obgleich man nicht einmal wußte, wo derselbe zu finden sei. Eine Deputation, bestehend aus dem Hofrichter v. Bremer, dem Oberstlieutenant v. Bock und dem Commerzienrath Brandes, reis'te

Hat Tacitus (*Germ. c. 36*) nicht ein wahres Wort ausgesprochen, wenn er sagt: *Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur.*

1863/1 - 20

1863/1 - 21

demnach am *29.* Mai nach dem Hauptquartier des feindlichen Generals ab. Sie fanden dasselbe endlich in Vechte. Mortier verlangte die Kriegsgefangenschaft des gesammten Hannöverschen Heeres und behauptete, daß er eigentlich, ohne seine vom ersten Consul erhaltene Instruction zu überschreiten, von diesem Punkte nicht abgehen könne; allein nach dem Dafürhalten seines Kriegsraths würde sich vielleicht eine Modification durch den Vortheil rechtfertigen lassen, daß ein beträchtlicher Verlust auf beiden Seiten vermieden werden könnte. Mit dieser Aussicht kehrten die Deputirten nach Hannover zurück und wurden alsbald beauftragt, die Verhandlungen sogleich wieder aufzunehmen. Am *2.* Juni erschienen sie daher wieder im Französischen Hauptquartier zu Suhlingen.

Aber gerade an diesem Tage, Nachmittags, drängten die feindlichen Vortruppen von Suhlingen her auf der Straße nach Nienburg vor und stießen in der Nähe des Dorfes Borstel auf ein Hannöversches Reiter-Piket unter dem Lieutenant v. Linsingen vom *9.* Dragoner-Regiment. Der Lieutenant ritt mit einem Trompeter vor und meldete dem Französischen Offizier, daß der General Mortier in diesem Augenblicke mit Hannöverschen Deputirten in Unterhandlung stehe, und er ersuchte ihn daher, die Feindseligkeiten so lange einzustellen, bis der Ausgang der Unterhandlung bekannt sein würde. Die Antwort des Franzosen bestand darin, daß er den Lieutenant v. Linsingen und seinen Trompeter gefangen nahm. Darauf warfen sich die Französischen Husaren auf das Hannöversche Piket, welches sich auf sein Soutien unter dem Lieutenant v. Krauchenberg replirte. Die Husaren drangen aber von Neuem vor und gingen über die Brücke eines Bachs vor dem Dorfe Borstel. Krauchenberg warf sie über'n Haufen und zog sich dann wieder in seine Stellung zurück. Aber sofort machten die Franzosen einen zweiten Versuch auf die Brücke,

1863/1 - 21

1863/1 - 22

jedoch vergebens. Als sie zum drittenmal zurückgeschlagen waren, suchten sie einen

Uebergang über das Flößchen oberhalb der Brücke. Da erschien die Reiter-Brigade des Generals v. Hammerstein - das **9.** und **10.** Dragoner-Regiment - mit **2** Kanonen, der reitenden Batterie des Hauptmanns Ludewig und einer Compagnie leichten Fußvolks auf dem Kampfplatz. Hammerstein ergriff sogleich die Offensive und warf den Feind völlig zurück. Der Hauptmann Ludewig richtete nur drei wohlgezielte Schüsse auf die Feinde, welche, nach späterer Aussage eines Französischen Offiziers, ihnen **8** Todte und bei **30** Verwundete brachten. Der Verlust der Hannoveraner in diesem Scharmützel belief sich auf **2** Todte, **9** Verwundete und **17** verwundete Pferde. Man sagte damals, der Chef des Französischen Generalstabes, General Leopold Berthier, habe, weil er mit dem Gange der Unterhandlungen in Suhlingen unzufrieden war, selbst die Vortruppen befehligt. Dies war das einzige Zusammentreffen der Hannoveraner mit ihren Feinden. Wenn aber der General Berthier wirklich bei diesem Gefechte zugegen war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe auf den Abschluß der Convention, welcher Tags darauf, am **3.** Juni, zu Suhlingen erfolgte, von Einfluß gewesen ist. Jedenfalls hatten die Hannoveraner in diesem Gefechte den Beweis geliefert, daß sie ihre Waffen zu gebrauchen verstanden. Es leidet also keinen Zweifel, daß an dem unrühmlichen Ausgange der Hannöverschen Angelegenheit die das Ganze leitenden Herren in Hannover allein die Schuld trugen.

Noch an demselben Tage der zu Suhlingen abgeschlossenen Convention erschien der Oberstlieutenant v. Bock bei den Hannöverschen Truppen und machte den Abschluß bekannt. Vermöge dieser Convention sollte das Churfürstenthum Hannover von den Französischen Truppen sogleich besetzt werden;

1863/1 - 22

1863/1 - 23

die Hannöverschen Truppen sollten sich hinter die Elbe, also ins Lauenburgische, zurückziehen und sich verpflichten, während der Dauer des Kriegs nicht gegen die Französische Armee zu dienen, bis sie gegen eine gleiche Anzahl Französischer Gefangener ausgewechselt sein würden; alle Waffen und Munitions-Vorräthe sollten den Franzosen überliefert werden; die Französische Reiterei sollte auf Kosten Hannovers remontirt werden; endlich sollte Hannover für den Sold, die Bekleidung und Verpflegung

des Französischen Heeres Sorge tragen. Alle Einkünfte des Landes aber sollten zur Verfügung der Französischen Regierung gestellt werden. Der Französische General sollte in dem Churlande solche Contributionen erheben dürfen, wie er sie zur Befriedigung der Bedürfnisse seines Heeres für nöthig erachten werde.

Schlimmeres als diese schmachvolle Convention konnte das Land selbst nach einem verzweifelten, blutigen Kampfe und nach einer verlorenen Schlacht nicht treffen. Sie war aber zugleich ein Blendwerk, weil sie einerseits noch der Genehmigung des ersten Consuls unterworfen war, mithin noch keine definitive Gültigkeit erhalten hatte, andererseits aber vorauszusehen war, daß die Englische Regierung nimmermehr wenigstens dazu ihre Einwilligung geben werde, daß die Hannöversche Armee als eine Englische betrachtet werde, welches doch in dem Artikel über die Auswechslung vorausgesetzt war. Nichtsdestoweniger wurde der Vertrag auf der Stelle vollzogen, und die Sieger ohne Schlacht stürmten mit solcher Heftigkeit vor, daß sie schon am **4.** Juni in die Hauptstadt Hannover, am **6.** in Celle und am **9.** in Lüneburg und Stade einrückten.

Der Feldmarschall Graf v. Wallmoden befand sich am Tage der Suhlinger Convention in Celle, er hatte also durchaus keinen Antheil an der Verhandlung und ihrem Abschluß;

1863/1 - 23

1863/1 - 24

unbegreiflich, daß er sich den Einfluß auf dieselben hatte entwinden lassen. Dagegen nahm der Herzog von Cambridge auf der Stelle seinen Abschied, begab sich eiligst auf die Reise nach England und traf schon am **4.** Juni in Lüneburg ein. An demselben Tage erschien der Oberstlieutenant v. Bock bei dem Feldmarschall mit dem Berichte über die Convention. Er theilte ihm aber nur die Artikel mit, welche sich speciell auf die Armee bezogen, und verschwieg insonderheit den Punkt, welcher die Einwilligung Bonaparte's betraf. Wallmoden gab also sogleich Befehl zur Uebergabe der Festung Hameln und aller Artillerie und Munitions-Vorräthe, denn nur die Regiments-Stücke sollten dem Heere verbleiben. Zugleich zogen seine Truppen unter vielfachen Entbehrungen - denn ihre Magazine mußten sie an der Weser dem Feinde zurücklassen - durch die Lüneburger Haide der Elbe zu. Die Niedergeschlagenheit und Erbitterung derselben war so groß, daß

auf diesem Marsche ganze Schaaren ihre Fahnen verließen und sich in ihre Heimath zerstreueten. Der Generalstab traf am **6.** Juni in Lüneburg ein; der Marsch zur Elbe wurde auf alle Weise beschleunigt.

In Lüneburg erschienen aber schon am **9.** Juni **290** Französische Jäger von der **27.** Halbbrigade, und zwar zugleich mit Hannoveranern. Die Franzosen verließen die Stadt zwar wieder, kamen aber am **13.** Juni unter dem Oberstlieutenant de Longe und dem Major Barbier wieder und lös'ten das Hannöversche Regiment auf den Wachen ab. Am **20.** Juni rückte dann der Brigade-Chef, Oberst Dessair, mit dem ersten Bataillon der **27.** Halbbrigade leichter Truppen und der Divisionsgeneral Montrichard in Lüneburg ein. Graf Wallmoden hatte aber bereits am **10.** Juni sein Hauptquartier in der Stadt Lauenburg genommen, an demselben Tage, da der Uebergang des Gros der Armee über die Elbe bewerkstelligt

1863/1 - 24

1863/1 - 25

zu werden anfang. Nur noch einige Heerabtheilungen, welche im Göttingenschen gestanden hatten, gingen am **17.** Juni über die Elbe. Die Lauenburgische Regierung erhielt daher am **18.** Juni durch den General v. Hake die amtliche Anzeige, daß sämmtliche Hannöversche Truppen ins Herzogthum Lauenburg eingerückt wären.

So sind wir also mit der Hannöverschen Armee auf Lauenburgischem Boden angelangt, und wir werden sehen müssen, was inzwischen in dem Herzogthum geschehen war. Zuvörderst zeigte das Cabinets-Ministerium unter dem **30.** Mai der Lauenburgischen Regierung an, daß es seinen Sitz von Hannover nach Lauenburg verlegen werde, nur der Minister v. d. Decken werde in Hannover zurückbleiben. Darauf folgten unter dem **2.** Juni drei Schreiben von derselben Behörde: **1)** Es bedürfe des Aufzeichnungs- und Rekruten-Lieferung-Geschäftes überall nicht weiter; **2)** wenn eine Besetzung des Landes durch Französische Truppen erfolgen sollte, so würde der Sitz der mit dem Französischen General zu pflegenden Unterhandlungen vermuthlich in der Stadt Hannover sein; deshalb sollten **3)** die sämmtlichen Landschaften dahin einige Deputirte schicken, um gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen. - Dieser Befehl beweist deutlich genug, daß das

Ministerium den Abschluß der Convention als gewiß voraussetzte; zugleich aber leuchtet die Zaghaftigkeit und die Rathlosigkeit des Ministeriums ein, welches sich der Verantwortlichkeit alles dessen, was durch die Suhlinger Convention das Land treffen konnte, zu entziehen suchte. Den Vertrag einzuleiten und unter schmähhlichen Bedingungen abzuschließen, hatte man kein Bedenken getragen, und die schwere Verantwortlichkeit, welche man gegen den König und sein Erbland übernahm, hatte man durchaus für nichts geachtet, aber die aus demselben nothwendig hervorgehenden Folgen wollte man nicht vertreten. Eine größere

1863/1 - 25

1863/1 - 26

Unfähigkeit und Inconsequenz kann schwerlich gedacht werden. Das hohe Ministerium setzte sich offenbar durch jene Berufung der Deputirten aus den Landschaften selbst ab und übertrug die Landesverwaltung einem von ihm selbst unabhängigen Landes-Ausschusse, zumal da dieser seinen Sitz in Hannover nehmen sollte, das Ministerium aber im Lauenburgischen residiren wollte. Der König Georg verwarf natürlich den ohne seine Auctorisation geschlossenen Vertrag seiner Minister, denen er die Wohlfahrt seiner Unterthanen anvertraut hatte; übrigens aber erklärte er, daß er, um die Lage seines Churlandes nicht noch zu verschlimmern, sich jedes Einschreitens gegen den Vertrag enthalten werde.

Ebenfalls unter dem 2. Juni erließ das Cabinets-Ministerium einen Befehl an die Lauenburgische Regierung des Inhaltes, daß 1) von der Zeit an, da die Französischen Truppen das Hannöversche Land besetzt hätten, die Collegia aufhören sollten, das Prädikat "Königlich" oder "Churfürstlich" zu gebrauchen, sondern sie hätten sich *in specie* "Lauenburgische Regierung" zu nennen; 2) ein förmlicher Huldigungseid könne von den in Dienst und Pflicht stehenden Personen der Französischen Republik nicht geleistet werden; 3) ein Eid, welcher bloß auf die gewissenhafte Verwaltung des Dienstes, den man bekleide, gehe, sowie auch 4) ein Eid, der bloß dahin gerichtet sei, nichts Nachtheiliges gegen die Französische Republik und deren Befehlshaber vornehmen zu wollen, könne ohne Uebertretung des geleisteten Huldigungseides geschworen werden. - Es ist empörend, von einer Regierungsbehörde, welche von ihrem Könige zur Wahrung seiner

höchsten Interessen eingesetzt war und diesem Könige den Huldigungs- und Diensteid geleistet hatte, solche Befehle zu vernehmen. Ein ganz einfacher Verstand begreift die colossalen Widersprüche in jenem Ausschreiben. Das Prädikat "Königlich" oder "Churfürstlich" soll

1863/1 - 26

1863/1 - 27

nicht mehr in Anwendung kommen, ein Huldigungseid soll dem Französischen Oberhaupte nicht geleistet werden, gleichwohl aber sollen die Beamten, die ihrem Könige den Eid der Treue geleistet hatten, zugleich auch der Französischen Republik einen Eid leisten, ihr gewissenhaft zu dienen. Es hat aber noch nie jemand zweien Herren dienen können. Hatten sich also die hohen Regenten in Hannover bereits selbst abgesetzt, so setzten sie durch diesen Act auch ihren König und Landesherrn ab. Sie hatten mithin nicht bloß den Glauben an sich selbst verloren, sondern auch die Liebe zu ihrem Herrn aufgegeben oder vielmehr nie besessen.

In Folge des Ministerial-Erlasses, wegen Verlegung der Hannöverschen Regierung nach dem Lauenburgischen, machte die Lauenburgische Regierung am 7. Juni folgenden Befehl bekannt: Da sich verschiedene Mitglieder des Königlichen Regierungscollegiums und der Königlichen Cassen hier einfinden sollen, so hat der Stadtcommissär Walter zu Ratzeburg, *vi specialis commissionis*, den Bürgern anzudeuten, daß sie die Bequartierung derselben und zwar bis zu weiterer Bestimmung frei zu übernehmen haben. Ueber die Bezahlung der Quartiere sollte demnächst mit dem Königlichen Staatsministerium verhandelt werden. - Indessen begaben sich die Herren v. Arnswaldt und v. Grote nach Hildesheim, und nur der Graf v. Kielmansegge kam nach dem Lauenburgischen, wo er das Gut Gültzow besaß. Der Herr v. Arnswaldt reiste in der Folge nebst dem Cabinetsrath Rudloff von Hildesheim ins Mecklenburgische; beide sind also in Ratzeburg nicht gewesen. Später flüchteten auch die übrigen Herren mit den Cassen von Ratzeburg nach Schwerin. Englische Schiffe nahmen das geflüchtete Geld auf.

Der Graf v. Wallmoden hatte, wie gesagt ist, sein Hauptquartier seit dem 10. Juni in der Stadt Lauenburg genommen

und von dort den Oberstlieutenant v. Bock in militärischen Angelegenheiten nach Hannover an den General Mortier geschickt. Zugleich wurden die eintreffenden Hannöverschen Truppen im Herzogthum Lauenburg dislocirt. Man hat es dem Feldmarschall zum Vorwurf gemacht, daß er seine sämmtlichen Truppen nur an der Stecknitz und Elbe allzu concentrirt aufgestellt und dadurch diesen Theil des Herzogthums Lauenburg unverhältnißmäßig belastet habe, - daher erhielten die Dörfer Gültzow und Collow jedes ein ganzes Infanterie-Regiment ins Quartier, - allein, als er diese Dislocation vornahm, glaubte er den Bruch der Suhlinger Convention mit Sicherheit erwarten zu dürfen; er mußte daher eine Position einnehmen, in welcher er sein Corps schnell vereinigen konnte, um im Stande zu sein, sich gegen einen feindlichen Angriff zu vertheidigen. Denn es war ihm, wie er selbst berichtet, *) von der Suhlinger Convention bis zum **14.** Juni völlig unbekannt geblieben, daß der General Mortier jene Convention mit der Clausel: "Unter Vorbehalt der Genehmigung des ersten Consuls" unterzeichnet hatte. Bis dahin glaubte er, man habe eine definitiv verbindliche Convention abgeschlossen; allein man hatte ihm den wesentlichsten Punkt verschwiegen. Erst am **17.** Juni erhielt er ein Schreiben des Oberstlieutenants v. Bock, welches am **15.** abgefaßt war, und worin ihm gemeldet wurde, daß Bonaparte die Suhlinger Convention dem Könige Georg zur Ratification vorgelegt und dabei erklärt habe, sobald diese erfolgt sei, werde auch er die seinige nicht vorenthalten. **) Allerdings hatte Talleyrand die Convention an Lord Hawkesbury übersandt und verlangt, sie zu ratificiren. Der Lord erwiderte, daß der König in seiner Eigenschaft als

*) Darstellung der Lage, worin sich das Hannöversche Militär in den Monaten Mai, Juni und Juli **1803** befand.

) Darstellung S. **38.

Churfürst von Hannover durchaus nichts thun werde, was der Convention entgegen sei. Und dies wurde von London aus auch sogleich be[s]thätigt; denn obgleich bereits von der Regierung Englische Schiffe gedungen waren, um die Hannöverschen Truppen aufzunehmen und nach England hinüberzubringen, so wurde auf der Stelle der schon ertheilte Befehl, unter Segel zu gehn, zurückgenommen.

Darauf verbreitete sich am **24.** Juni das Gerücht, Bonaparte wolle der Convention seine Ratification nicht ertheilen, weil der König die seinige verweigert habe, und Mortier habe bereits den Befehl erhalten, mit seinem ganzen Corps schleunig gegen die Elbe vorzurücken. Wallmoden theilte diese Nachricht augenblicklich den in Ratzeburg befindlichen Mitgliedern des Hannöverschen Ministeriums mit und wies am **27.** Juni bei einer persönlichen Zusammenkunft in der Gegend von Mölln alles nach, was er selbst in Erfahrung gebracht hatte. *) Tags darauf (den **28.** Juni) berichtete er aus Lauenburg an das Ministerium, daß sich bereits **15,000** Mann feindlicher Truppen bei Lüneburg zusammengezogen hätten, und zu vermuthen sei, daß der General Mortier die Absicht habe, über die Elbe zu gehn und die Hannoveraner anzugreifen. Er schickte deshalb noch an demselben Tage den Oberstlieutenant v. Bock nach Lüneburg an den Französischen General, um über die Absichten desselben und die Bewegungen seiner Truppen Aufklärung zu erhalten. Während dessen arbeitete Graf Wallmoden mit den Offizieren seines Generalstabes eine Disposition aus, behufs der Vertheidigung der Elbe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich das Hannöversche Corps in jener Position selbst gegen eine überlegene Kriegsmacht eine geraume Zeit hätte behaupten können. Auf beiden Flügeln gedeckt, nicht bloß durch neutrales

*) Darstellung S. **76.**

1863/1 - 30

Gebiet, sondern auch durch zwei zum Theil in sumpfige Niederungen fließende Flüsse, die Delvenau und die Bille, beherrscht das steil aufsteigende rechte Elbufer überall das linke. Es konnte daher mit ungefähr *10,000* Mann, welche Wallmoden noch beisammen haben mochte, und mit *8* sechspfündigen und *50* dreipfündigen Regiments-Kanonen, sowie einigen Haubitzen gegen einen überlegenen Feind vertheidigt werden. Allein dieser Feind war nicht einmal bedeutend überlegen, denn, wie allgemein versichert wird, hatte Mortier damals nicht über *12* bis *13,000* Mann beisammen. Er trotzte zwar auf seine Reserve unter dem General Dessolles, allein dieser stand damals noch im Osnabrück'schen, mit einem Corps schlecht bekleideter und noch schlechter ausgerüsteter, noch nicht ausgebildeter Conscripten. Man konnte es also immerhin auf einen Kampf ankommen lassen, wodurch wenigstens die militärische Ehre gerettet und vielleicht ein ungehinderter Rückzug nach England errungen worden wäre.

Da erschienen spät Abends des *28.* Juni der Landschaftsdirector v. Lenthe und der Landrath General v. Wangenheim mit einem Schreiben des in Hannover versammelten Landes-Deputations-Collegiums bei dem Feldmarschall in Lauenburg, worin derselbe ersucht wurde, die Eröffnungen, welche ihm die beiden Deputirten machen würden, nicht abgeneigt aufzunehmen. Diese hohen Herren von der Ritterschaft, bereits unterrichtet von den Anträgen, welche der General Mortier dem Feldmarschall machen würde, hatten die Dreistigkeit zu verlangen, daß sich der Graf mit seinem ganzen Corps ohne Weiteres den Franzosen ergeben solle, um durch eine muthige Vertheidigung kein Unglück über das Land zu bringen. Wallmoden spricht sich selbst darüber aus, *) welche "bittere Empfindungen

*) Darstellung S. *80.*

1863/1 - 30

1863/1 - 31

und grausame Eindrücke die bloße Erwähnung solcher Bedingungen bei ihm hervorgebracht habe." Es wurde daher am **29.** Juni über die zu bringenden Opfer und die zu gewinnenden Vortheile berathschlagt. Da kam der Oberstlieutenant v. Bock von Lüneburg zu ihnen und berichtete, daß Mortier Befehl habe, über die Elbe zu gehn und mit den Waffen in der Hand die Auflösung des Hannöverschen Corps zu bewirken, wenn sich dasselbe weigern würde, in die Anträge einzugehn, welche er demselben zu machen im Begriffe sei. Wallmoden setzte daher dem Französischen General in einer Note die Gründe auseinander, welche er habe, die zu Suhlingen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht zu verletzen, und erbot sich zugleich, dieselben auf jede, mit der Ehre der von ihm befehligten Truppen verträgliche, Art nochmals förmlich anzuerkennen. Mit diesem Schreiben begaben sich die Herren v. Lenthe und v. Wangenheim am 30. Juni nach Lüneburg. Aber schon am **29.** Juni, Abends, wurde der General v. Hake nach Ratzeburg gesandt, um dem Ministerium über die Lage der Sachen Bericht zu erstatten und zugleich zu erklären, daß es der Feldmarschall auf das Glück der Waffen ankommen lassen werde, wenn er nicht bessere Bedingungen für die Truppen und reelle Vortheile für das Land erlangen könne.

Als nun am **30.** Juni Wallmoden im Begriff war, sein Hauptquartier nach dem Lauenburgischen Dorfe Gültzow, welches ungefähr in der Mitte seiner Aufstellung lag, zu verlegen, kam der Chef des Französischen Generalstabes, General Leopold Berthier, zu ihm nach Lauenburg und überbrachte ein Schreiben des Generals Mortier, welche[s] folgende Capitulations-Bedingungen enthielt: Die Hannöverschen Truppen legen die Waffen nieder und werden als Kriegsgefangene nach Frankreich geführt; sie behalten ihre Bagage und die Offiziere ihre Degen; letztere können sich auf dem Continente einen beliebigen

1863/1 - 31

1863/1 - 32

Wohnort wählen, dürfen aber nicht nach England übergehen. Die Capitulation solle gültig sein, ohne erst eine Ratification einzuholen. - Berthier verlangte binnen **24** Stunden Resolution.

Der Feldmarschall berief daher am **1.** Juli einen Kriegsath nach seinem Hauptquartier Gültzow und legte demselben Mortier's Capitulations-Bedingungen vor. Alle Offiziere erklärten einmüthig, daß man sich auf diese Anträge durchaus nicht einlassen könne, und verlangten eine hartnäckige Gegenwehr. Auch die Truppen vernahmen mit allgemeinem Beifall die Entscheidung des Kriegsaths und freueten sich des nahe bevorstehenden Kampfes. Der Feldmarschall setzte aber noch an demselben Tage den General v. Hake in Ratzeburg von dem Beschlusse des Gültzowischen Kriegsaths in Kenntniß und zeigte zugleich dem dort residirenden Ministerium an, daß es vielleicht schon am **2.** Juli zum offenen Kampfe kommen werde. Da nun die Minister nicht mehr zweifelten, daß alsbald kriegerische Auftritte auf Lauenburgischem Boden bevorständen, so begaben sie sich unverzüglich mit den geretteten Landes-Cassen nach Schwerin. Indessen war der Oberstlieutenant v. Bock nach Lüneburg gegangen, um dem General Mortier die Erklärung zu überbringen, daß die Hannöversche Armee auf die gestellten Capitulations-Bedingungen durchaus nicht einzugehen gewilligt sei.

Am **2.** Juli kehrten darauf die oben genannten landschaftlichen Deputirten mit einem Schreiben des Französischen Obergenerals nach Gültzow zurück, worin der Wegführung der Hannöverschen Truppen nach Frankreich nicht mehr gedacht wurde. Es war allerdings sehr begreiflich, daß Mortier nachzugeben anfing, da er in Lüneburg unverholen geäußert hatte, die Position der Hannoveraner an der Elbe wäre fast invincible, und würde ihm, wenn er sie forcieren wolle, viele Menschen kosten. Daraus darf man also ohne Zweifel schließen,

1863/1 - 32

1863/1 - 33

daß er nicht entschlossen war, auf neutralem Gebiete den Fluß zu überschreiten und die Hannöversche Stellung in der Flanke zu umgehen. Uebrigens stand auch der Dänische General v. Ewald mit einem starken Corps auf der rechten Flanke der Hannöverschen Position und hatte bereits beiden Theilen erklärt, daß er eine Verletzung des neutralen Gebietes nicht gestatten werde. Ob auch von Mecklenburgischer Seite etwas ähnliches geschehen sei, liegt nicht vor; man darf es bezweifeln.

Inzwischen drängte Mortier auf Entscheidung des Feldmarschalls und fragte daher am **3.** Juli in einem kurzgefaßten Schreiben bei demselben an, ob er bereits einen Entschluß über die letzten Vorschläge gefaßt habe. Wallmoden erwiderte an demselben Tage eben so kurz, daß er bedauere, auf die vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehen zu können. An jenem Tage - dem **3.** Juli - war die Kampfbegier der Hannöverschen Truppen noch unerschütterlich; alle erwarteten muthig den Angriff des Feindes. Allein es war bereits dafür gesorgt, den guten Geist und die Treue der Truppen zu untergraben, und sie zur Meuterei zu verführen. Denn die hochmögenden Landes-Deputirten, die Herren v. Lenthe und v. Wangenheim, hatten öffentlich ausgesprochen, *) daß, wenn die Truppen sich nicht vertheidigten, sondern die Waffen niederlegten, Pferde und Kanonen abgäben, die Landstände dafür sorgen wollten, daß sie ihren Unterhalt erhielten; wenn sie sich aber vertheidigten und dadurch Unglück über das Land brächten, sie, wenn sie unterlägen, nichts vom Lande zu erwarten hätten. Diese Erklärung der Herren erfolgte, als sich der Kriegsrath in Gültzow am 1. Juli geweigert hatte, sich den Franzosen unbedingt zu ergeben. Die beiden Deputirten gingen aber darauf, wie schon oben gesagt ist, wieder nach Lüneburg zu Mortier

*) Beiträge zur Geschichte Hannovers im J. *1803*, S. *18*.

1863/1 - 33

1863/1 - 34

und kehrten nach Gültzow zurück, mit einem Schreiben des Französischen Generals, worin die Wegführung der Truppen in Kriegsgefangenschaft nicht erwähnt wurde. Jetzt galt es also, die Kampfbegierde der Krieger völlig zu unterdrücken. *)

Zwischen Lauenburg und Glüsing lagerten drei Hannöversche Reiter-Regimenter: die Leibgarde, sowie das erste und zweite Regiment. Unter diesen Reitern kam ein anonymes Schreiben zum Vorschein, worin dieselben geradezu zur Meuterei aufgefordert wurden. Die Reiter versicherten, das Schreiben könne von keinem gemeinen Soldaten abgefaßt sein; ebenso gewiß ist es, daß es von keiner Militär-Person aufgesetzt war. Seinen Endzweck aber verfehlte es nicht; daher geschah, daß in der Nacht vom **3.** auf den **4.** Juli

gerade zu der Zeit ein Tumult ausbrach, als ein feindlicher Parlamentär von dem Feldmarschall mit der Verwerfung der gemachten Anträge abgefertigt war. Als nämlich jene Reiter zum Satteln Befehl erhielten, erscholl auf dem einen Flügel des Lagers und verbreitete sich schnell bis zum anderen der Ruf: Es soll nicht gesattelt werden! Die Offiziere suchten dem Befehle Gehorsam zu verschaffen und brachten es in der Dunkelheit auch zum Theil dahin, daß in ihrer Gegenwart wenigstens gesattelt wurde. Plötzlich aber hörte man die aufrührerischen Worte: Sie seien verrathen; man habe sie in jenen Winkel des Landes wie in eine Falle geführt; sie würden sich nicht eher schlagen, bis sie wüßten, für wen sie sich schlügen; wer dem im Kampfe verkrüppelten Soldaten die Pension bezahlen werde, und dergleichen mehr. Die Offiziere mischten sich zwar unter die Aufrührer, konnten aber in der Finsterniß die Rädelsführer nicht erkennen; jedoch suchten sie auf alle Weise die Leute zu beruhigen und

*) Historische Berichtigungen u.s.w, 2. Heft, S. 187. Beiträge zur Gesch. Hannovers, S. 19.

1863/1 - 34

1863/1 - 35

zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Und wirklich hatte die Leibgarde beinahe schon insgesamt gesattelt, als durch ein neues Ereigniß die Gährung in helle Flammen ausbrach.

Drei Reiter des zweiten Regiments hatten sich bei dem ersten eingefunden, um dort das schon glimmende Feuer des Aufruhrs anzufachen. Der Cornet Janssen, ein entschlossener junger Mann, bemerkte dies, ging auf sie zu und fragte sie: was sie dort zu schaffen hätten? Da sie trotzig ihm nicht Rede stehen wollten, so hieb er scharf auf sie ein und trieb sie aus dem Lager des ersten Regiments. Sofort erhob sich das zweite Regiment zum offenen Aufruhr und verlangte die Auslieferung des Cornet Janssen. Es gelang nun zwar dem wackeren Obersten v. Dzierzanowsky, seine Leute durch das Versprechen einer strengen Untersuchung für den Augenblick zu besänftigen und einer blutigen Scene vorzubeugen, allein die allgemeine Gährung war damit nicht unterdrückt. Deshalb erschien der Feldmarschall am Morgen des 4. Juli im Lager und hielt eine Anrede an die

meuterischen Regimenter, welche er mit der Frage schloß: Sagt nur, wollt ihr fechten oder nicht? Ein Reiter antwortete, davon sei hier gar nicht die Rede; sie würden jeder Zeit ihre Pflicht erfüllen, aber besser würde es gewesen sein, wenn der Feldmarschall sie nicht in einen Winkel eingesperrt, sondern an die Landes-Gränze geführt hätte, wo der Kampf von größerem Nutzen gewesen wäre. Es wird berichtet, *) daß dem Feldmarschall, nachdem er das Lager bereits verlassen hatte, einige Leute der empörten Regimenter nachgeeilt wären, und ihre Reue über das Vorgefallene, sowie Bereitwilligkeit ihre Pflicht zu thun betheuert hätten. Dasselbe bezeugten gleich darauf einige Offiziere des zweiten Regiments dem Feldmarschall; er aber erwiderte: Es ist zu spät! Die

*) Minerva, von v. Archenholz, *1803*, Nov. S. *325*.

1863/1 - 35

1863/1 - 36

Capitulation ist schon so gut wie abgeschlossen. Aus diesen Worten möchte man wohl nicht mit Unrecht schließen, daß Graf Wallmoden den Dingen die Ansicht abgewonnen hatte, als habe er bereits das Vertrauen seiner Truppen verloren, und daß er deshalb jede Hoffnung auf einen erfolgreichen Widerstand aufgegeben habe. Sobald er daher in sein Hauptquartier zurückgekehrt war, berief er einen Kriegsrath nach dem HAIDEKRUG, wo man um *5* Uhr Nachmittags des *4.* Juli zusammen kam. Wallmoden legte der Versammlung die Lage der Dinge und dazu die jüngst erhaltenen Capitulations-Punkte des Generals Mortier vor. Daß diese Versammlung sich alsbald darin einigte, der Feldmarschall möge, unter der Voraussetzung der Erhaltung jener Bedingungen, mit dem Französischen General abschließen, wird nicht befremden. Graf Wallmoden schrieb daher am *5.* Juli frühe an Mortier und setzte ihn von dem Beschlusse des Kriegsraths in Kenntniß. Darauf begab er sich von Gültzow nach dem Dorfe Schnakenbeck unweit Lauenburg.

Mortier ging auf der Stelle in den Antrag Wallmoden's ein und schlug eine persönliche Zusammenkuuft auf der Elbe bei Artlenburg vor. Es wurde daher noch an demselben Tage ein Fahrzeug auf der Elbe festgelegt, und auf demselben zwischen beiden Anführern folgende Convention - gewöhnlich die Artlenburger oder die Elb-Convention

genannt - abgeschlossen: Die Hannöverschen Truppen legen die Waffen nieder, welche der Französischen Armee überliefert werden. Das Hannöversche Corps wird aufgelöst; die Leute kehren in ihre Heimath zurück, verpflichten sich aber, so lange nicht gegen Frankreich zu dienen, bis sie gegen Französische Gefangene ausgewechselt sind; die Offiziere behalten ihre Degen, Pferde und Gepäck; den Truppen soll bis zur Ankunft in ihrer Heimath die nöthige Subsistenz geliefert werden. Die Franzö-

1863/1 - 36

1863/1 - 37

sischen Truppen werden sofort das Lauenburgische Gebiet besetzen.

Bignon *) führt an, Mortier habe in seinem Berichte über die Artlenburger Convention sich der Worte bedient: Der Graf Wallmoden hat mit blutendem Herzen unterschrieben. - Das war wohl sehr natürlich, welcher ehrliebende Soldat würde das nicht gethan haben! Allein, daß der Feldmarschall erst durch das meuterische Betragen der drei Reiter-Regimenter zu jener Capitulation bestimmt sein soll, wie noch in neuester Zeit wieder behauptet worden ist, **) ist jedenfalls sehr zu bezweifeln, theils weil, wie schon oben bemerkt worden ist, die Reiter in der That am 4. Juli reuig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt waren, theils weil die in der Nähe der Reiter lagernde Artillerie sich bereit erklärt hatte, die meuterischen Reiter anzugreifen und mit Kartätschen niederzuschießen, theils weil schon vor dieser Meuterei die Urlaubspässe für die zu entlassenden Truppen in Lauenburg dem Drucke übergeben waren. ***) Es war nichts weiter, als die allgemeine Kopf-, Rath- und Hoffnungslosigkeit, welche sich hier, wie im Jahre 1806, der leitenden Häupter bemächtigt hatte. Deswegen kann es durchaus nicht Gegenstand einer Untersuchung sein, wie lange der Widerstand an der Elbe hätte fortgesetzt werden können; ebenso wenig, wohin auch nur ein kleiner von den Hannöverschen Truppen errungener Vortheil hätte führen und welche

*) Geschichte Frankreichs von 1799 bis 1807, Cap. 29.

**) Niedersächs. Archiv 1846, S. 56 ff. Es tritt uns hier dieselbe Erscheinung entgegen, wie drei Jahre später bei Prenzlau. Und wenn man daher alle Schuld auf die Meuterei, welche doch nur durch eine unfähige Regierung verschuldet war, zu werfen bemüht ist, so

bedenkt man nicht, daß sich dieselben Leute bald nachher in der Englisch-Deutschen Legion auf's Rühmlichste auszeichneten.

***) Minerva 1803, S. 337.

1863/1 - 37

1863/1 - 38

Wendung der Verhältnisse ein entschlossener Widerstand hätte herbeiführen können, ob Preußen dann, ob England seinen Arm erhoben haben würde, und ob eine zweite Varus-Schlacht hätte erfolgen können; *) sondern es ist nur die Annahme gestattet, daß durch einen herzhaften und tapferen Widerstand die Waffenehre der Hannöverschen Truppen, welche sich nur wenige Jahre vorher in Belgien so rühmlich ausgezeichnet hatten, gerettet wäre; außerdem aber ist es anerkannt, daß das Hannöversche Churland durch die schmachvolle Artlenburger Capitulation auch nicht das Geringste gewonnen hat, wie sich eine kurzsichtige Klugheit vorspiegelte, sondern daß es in nicht minderem Grade der feindlichen Ausbeutung und Erpressung unterlegen ist, als wenn es nach einem offenen ehrenhaften Kampfe in Feindes-Hand übergegangen wäre. Man kann daher mit Recht gegen die Tirade der beiden guten Landschafts-Deputirten: "Wenn die Hannöverschen Truppen sich vertheidigten und dadurch Unglück über das Land brächten", einwenden und fragen, welches Unglück denn noch größer sein konnte, als das, welches nach der Capitulation das Land traf, da es von den Franzosen systematisch ausgesogen wurde. Schlimmer hätte es nimmer werden können, vielleicht aber wäre dem Feinde durch eine feste Haltung und tapfere Gegenwehr stark imponirt worden.

Am 6. Juli wurde den Truppen im Allgemeinen ihr Schicksal durch einen General-Befehl aus dem Hauptquartier Gültzow bekannt gemacht. Es scheint, als ob man Widersetzlichkeit der Truppen besorgte, denn es hieß in dem Befehle, die Soldaten sollten mit URLAUBSPÄSSEN in ihre Heimath entlassen werden, wodurch gewissermaßen die militärische Existenz des Corps, freilich mit bedingter Freiheit, anerkannt wurde; auch sollten

*) Beamish, Gesch. der Engl.-Deutsch. Legion, Th. *I*, S. *67*.

1863/1 - 38

1863/1 - 39

sie die Waffen, Pferde und Armaturstücke an die landschaftlichen Deputirten abliefern, unstreitig, um die Zartheit des militärischen Ehrgefühls zu schonen, indem die demüthigende Zumuthung, im Angesicht eines triumphirenden Feindes das Gewehr zu strecken, den Truppen erlassen wurde. *) Aus den Händen der Deputirten empfangen dann Französische Commissäre die Waffen. Indessen war aber auch schon an demselben Tage die Französische *48.* Halbbrigade nach Lauenburg übergesetzt und verbreitete sich in der Umgegend der Stadt. Der Feldmarschall verlegte daher am *7.* Juli sein Hauptquartier von Gültzow nach Mölln. In Zeit von fünf bis sechs Tagen waren alle Regimente aufgelös't, und am *11.* Juli erließ der Feldmarschall aus Mölln den Abschiedsgruß an das aufgelöste Corps. Es wurden aber viele Waffen von den Einwohnern Lauenburgs in der allgemeinen Verwirrung auf die Seite gebracht, namentlich die schönen Englischen Jäger-Büchsen, womit im Jahre *1813* die ersten Freiwilligen ausgerüstet wurden. **)

Das Churfürstenthum Hannover wurde seitdem von dem Französischen Obergeneral Mortier verwaltet, welcher schon am *22.* Juni befahl, daß eine EXECUTIV-COMMISSION eingesetzt werden solle. Dieselbe bestand aus dem Hofrath Patje, Hofrichter v. Bremer, Landrath v. Meding, Postdirector v. Hinüber und Landesöconomierath Meyer. Dieser Commission wurde aufgegeben, alle Befehle und Beschlüsse des commandirenden Generals zu vollziehen. Außerdem wurde der Französische Bürger Dürbach, Schwager Mortier's, als Commissär des Gouvernements bestellt, welcher alle Befehle des Generals

*) Historische Berichtigung. 2, Heft S. 172.

**) Mündliche Mittheilung des verstorbenen Pastors Focke zu St. Georg.

1863/1 - 39

1863/1 - 40

an die Executiv-Commission gelangen ließ und ihr die Anweisungen ertheilte, welche zu deren Ausführung nöthig waren. Alle Ausgaben jeglicher Art wurden durch denselben nach Genehmigung des Generals autorisirt; er halte die Befugniß, so oft es ihm beliebte, den Sitzungen der Commission beizuwohnen, und dann führte er den Vorsitz. Außerdem hatte ein Landes-Deputations-Collegium - wie oben bemerkt ist, am 2. Juni von der Churfürstlichen Regierung eingesetzt - seinen Sitz in Hannover, welches aus sechzehn Mitgliedern bestand und alle inneren Angelegenheiten des Landes leitete. Wie sodann die Französische Regierung des Churlandes verfuhr, welche Erpressungen sie sich erlaubte, soll in dem Folgenden nur an dem Herzogthum Lauenburg nachgewiesen werden, und zwar nach den reichhaltigen Aufschlüssen, welche die Acten aus jener Zeit darbieten. Das gesammte Churland aber berechnete die erpreßten Gelder für Besoldung, Bekleidung und Ausrüstung der immer vermehrten und wieder erneuten Französischen Truppen vom Juni bis December 1803 auf siebzehn bis achtzehn Millionen Franken, da die jährlichen Einkünfte des Staats kaum fünf Millionen Thaler betrug. *) Dazu kam die drückende Einquartierung, sowie die Raubgier und schamlose Verschwendung der Offiziere überhaupt und der Generäle insonderheit, unter denen sich nur der General Dessolles in Osnabrück und der General Desair in Lüneburg durch biedereren Charakter, Uneigennützigkeit und Schonung der Einwohner auszeichneten. Man kann sich jedoch über jenes Erpressungs-System der Franzosen wahrlich nicht wundern, wenn man bei Bignon die Worte lies't **): "Diese Besitznahme Hannovers

*) Das Churfürstenthum Hannover unter den Franzosen 1803-5. S. 45.

**) Geschichte Frankreichs von 1799 bis 1807. III. Cap. 29.

1863/1 - 40

1863/1 - 41

hat trotz der Mängel ihre entschiedenen Vortheile gewährt, und wenn man von dem rechten Gesichtspunkte ausgeht, daß das NEUE FRANKREICH SICH NUR DURCH GEWALT GEGEN DAS ÜBRIGE EUROPA in Ansehn zu erhalten im Stande war, so war die Ansicht des ersten Consuls ebenso treffend als großartig, indem er mit einem Male die Kraft seines Staates in ihrer möglichsten Ausdehnung und Entfaltung anzuwenden sich bestrebte. Dieser ausgesprochene Grundsatz wird zehn Jahre ohne Widerrede bleiben, ja er wird nie aufhören, seine Anerkennung zu finden." Das neue Frankreich unter Bonaparte hat also nicht bloß nothwendig, sondern sogar mit Recht ein System der Gewalt und des Druckes durchführen müssen, das ist Bignon's Ansicht.

Kehren wir also jetzt zurück zu der Occupation des Herzogthums Lauenburg durch Französische Truppen. Die **48.** Halbbrigade unter Commando des Generals Drouet und des Obersten Arnaud (bald darauf zum General ernannt) blieb einige Tage, so lange die Auflösung der Hannoveraner betrieben wurde, in und um Lauenburg stehen. Der General Drouet erklärte darauf am **12.** Juli dem Landesdeputirten Herrn v. Bülow auf Wehningen, daß er seine **400** Mann Cavallerie (zweites Husaren-Regiment) in Mölln zusammen zu haben wünsche; den größten Theil der Infanterie wolle er in dem ganzen Herzogthum vertheilen, und zwar, um Unordnungen zu verhüten, Compagnieweise. Er verlangte deswegen ein Verzeichniß von allen Häusern in den Städten, Aemtern und adlichen Gütern, welche bequartiert werden könnten, auch begehrte er, daß ihm das von den Hannoveranern in Mölln angelegte Lazareth überwiesen werde. Die Ritter- und Landschaft wandte sich daher an die Regierung und bat um Autorisation, fragte aber zugleich an, da in den übrigen Fürsten-

1863/1 - 41

1863/1 - 42

thümern und Städten des Churlandes den Französischen Commandanten Geschenke an Pferden gemacht werden müßten, ob dasselbe auf den General Drouet Anwendung finden dürfte. Auch müßte wohl eine Vorkehrung wegen der Tafel des Generals getroffen

werden. Zugleich wurde vorgeschlagen, die Casernen in Ratzeburg für die Französischen Truppen in Stand zu setzen. Die Regierung rescribirte am **13.** Juli, und committirte den Herrn v. Bülow und den Regierungssecretär Schubert zur Untersuchung, auf welche Weise **400** Husaren in Mölln untergebracht werden könnten. Man fand, daß es durchaus an Stallraum fehlte. Weil nun der General Drouet durchaus nicht von seiner Forderung abließ, so wurde der Oberförster v. Uslar zu Hahnenburg mit dem Bau eines genügenden Stalles für **450** Husaren-Pferde beauftragt. Derselbe berichtete am **19.** Juli, wie ein solcher Stall auf dem Stadthauptmanns-Hofe erbaut werden könnte; zugleich legte er Riß und Anschlag bei, welcher sich auf **3000** Rthlr. belief. Die Regierung genehmigte in Uebereinstimmung mit der Ritter- und Landschaft den Bau am 30. Juli, und befahl, denselben in größter Eile auszuführen.

Ebenfalls war dem Regierungssecretär Schubert aufgegeben worden, wegen des verlangten Lazareths mit den Hannöverschen Offizieren in Unterhandlung zu treten. Der Oberst Löw v. Steinfurt, Flügeladjutant des Feldmarschalls, gab die Versicherung, daß das Gesuch der Regierung und der Landschaft, die Hannöverschen Hospital-Geräthschaften für ein Französisches Hospital zu verwenden, bei der Hannöverschen Behörde keinen Anstoß finde. Es wurde daher der landschaftliche Secretär Elten beauftragt, das Hospital-Inventarium in Empfang zu nehmen. In Folge dessen übergab ihm der Hannöversche Hospital-Chirurg Taberger das Magazin des Lazareths, worüber Elten am **15.** Juli an die Regierung mit dem Bemerken

1863/1 - 42

1863/1 - 43

berichtete, daß vieles von dem Geräthe defect sei. Darauf verlangte der Französische Kriegscommissär Jovène, daß das Hospital für hundert Kranke eingerichtet werden müsse. Man erkannte aus dieser Forderung leicht, daß damit nur eine Geld-Prellerei beabsichtigt werde, denn das Hospital war für das Hannöversche Corps, welches notorisch viel stärker gewesen war, als die dermaligen Französischen Besatzungstruppen im Herzogthum Lauenburg diesseits der Elbe, hinreichend gewesen. Die Regierung nahm daher am **24.** Juli die Lazareth-Angelegenheit in Berathung, zu welcher sie auch den Landsyndicus Walter einlud. In dieser Sitzung wurde Folgendes beschlossen:

1) daß Mölln der geeignetste Ort zu einem Hospital sei; 2) daß dem Französischen Commissär das Hospital-Magazin, mit Ausschluß der chirurgischen Instrumente, welche in vier Kasten verpackt waren, zu überliefern sei; 3) solle der Regierungssecretär Schubert nach Mölln gehen, um mit dem dortigen Magistrat und dem Französischen Commissär in Unterhandlung zu treten, wobei er zugleich dem ersteren die Versicherung zu geben habe, daß die Regierung über die Kosten, welche die Einrichtung des Hospitals verursachen werde, mit der Ritter- und Landschaft Verabredungen einleiten werde; 4) solle der Mölln'sche Magistrat autorisirt werden, die entstehenden Kosten, sowie ein *don gratuit* an den Commissär Jovène, einstweilen aus der Cämmerei-Casse vorzuschießen. Darauf schlug auch noch der ritterschaftliche Deputirte, Baron v. Hammerstein, der Regierung vor, dem General Drouet dringende Vorstellungen zu machen, daß der von dem Commissär verlangte Umfang des Hospitals, im Verhältniß zu der Anzahl der ins Lauenburgische verlegten Truppen, durchaus übertrieben sei, und daß dem Magistrat in Mölln mitzutheilen sei, daß die Stadt auf die zu verwendenden Kosten eine Vergütung vom ganzen Lande zu erwarten habe.

1863/1 - 43

1863/1 - 44

Der Regierungssecretär Schubert berichtete dann unterm **26.** Juli an die Regierung über seine Unterhandlungen mit dem Mölln'schen Magistrate wegen der Hospital-Angelegenheit. Man hatte es angemessen gefunden, die Stadthauptmanns-Wohnung, sowie ein gegenüberliegendes unbewohntes Haus, wenn jene etwa nicht zureichend gefunden werden möchte, zur Errichtung des Hospitals zu verwenden; das an der Einrichtung noch fehlende Material könne vielleicht um einen mäßigen Preis in Lüneburg, wo ein fliegendes Hospital gewesen sei, angekauft werden. Dem Commissär Jovène sei, um ihn von seiner übertriebenen Forderung herabzustimmen, ein *don gratuit* von etwa **20** Pistolen zu geben. Zugleich versprach der Magistrat, alle Vorschüsse aus der Cämmerei-Casse zu leisten und die Rechnung über die erwachsenden Kosten zu führen. In einem zweiten Berichte vom **28.** Juli erklärte Schubert, daß der Französische Commissär mit der Stadthauptmanns-Wohnung nicht zufrieden sei; er behaupte, sie sei zu klein, und wenn auch das gegenüberliegende Haus hinzugenommen werde, so fehle noch der Raum für mehr als **30** Kranke. Schubert erkannte nun zur Genüge, worauf es Jovène abgesehen

habe, und fing deshalb über ein *don gratuit* mit ihm zu unterhandeln an. Da erklärte aber dieser, daß er noch mehrere andere Personen für den bezeichneten Zweck, d. h. den geringeren Umfang des Hospitals, in sein Interesse ziehen müsse, und daß dies nicht ohne Opfer geschehen könne. Schubert bot also **20** Pistolen an. Mit affectirtem Erstaunen verwarf Jovène eine so geringfügige Summe und versicherte, daß man denjenigen, welche für den vorliegenden Zweck zunächst zu stimmen wären, schon mehr als diese Summe anbieten müssen. Er setzte noch hinzu, daß seine Erkenntlichkeit auch davon abhängen werde, welche Forderungen er in Absicht des Hospital-Geräthes machen werde. Auf eine solche Unver-

1863/1 - 44

1863/1 - 45

schämtheit sich weiter einzulassen, sah sich Schubert außer Stande. Er fragte daher bei seiner Regierung an, ob man sich nicht an den Französischen Ordonateur Michaud und allenfalls an den General Mortier selbst wenden wolle. Uebrigens hatte Jovène erklärt, er werde selbst nach Ratzeburg gehen und dort die Verhandlung weiter führen. Deswegen lud Schubert den Rathmann Dahm ein, ebenfalls nach Ratzeburg zu kommen, gab ihm aber zugleich auf, **40** bis **50** Louisd'ors mitzubringen.

Die Regierung beauftragte indessen am **29.** Juli den Commissär v. Reiche, welcher zu jener Zeit die Landes-Casse verwaltete, nach Mölln zu gehen, theils um mit dem Französischen Commissär in der Hospital-Angelegenheit zu verhandeln und nöthigenfalls ihn durch Geld zu billigeren Forderungen herabzustimmen, theils um sichere Nachrichten über die Prätionen des Französischen Militärs überhaupt einzuziehen. Außerdem sollte er dem Magistrat die Befugniß ertheilen, wofern kein Geld mehr in der Cämmerei-Casse vorräthig sei, eine Anleihe zu machen, denn das Hospital werde dem ganzen Lande gemeinschaftlich zur Last fallen. Es wurde aber auch dieser Kostenpunkt am **6.** August mit der Ritter- und Landschaft definitiv abgeschlossen. Inzwischen berichtete der Commissär v. Reiche am **4.** August, daß er mit dem Juden Nachmann Meyer einen Contract über Lieferung der Französischen Hospital-Requisite abgeschlossen habe. Und dieser Contract wurde am **5.** August von der Regierung ratifizirt. Zugleich wurde dem Commissär v. Reiche aufgegeben, dem Jovène Vorstellung zu machen, daß er selbst sich bei der

Landschaft verwenden werde, ihm ihre Erkenntlichkeit im Verhältniß mit der Billigkeit seiner Forderungen zu bringen. Seitdem ist nur noch die Rede von vierzig Betten, jedoch mit dem Zusatz - also Grund zu neuen Erpressungen, - wenn noch zwanzig Betten nöthig sein sollten,

1863/1 - 45

1863/1 - 46

so müsse man auch dazu Rath schaffen. Daß aber Jovène die *50* Louisd'ors wirklich erhalten hat, wird sich später ergeben.

Nach solchen Vorgängen erhielt die Lauenburgische Regierung über die Hospital-Angelegenheit Aufschluß aus Hannover. Sie schrieb daher am *15.* August an v. Reiche nach Mölln:

"Wir haben zu unserem Befremden aus einem heute von den landständischen Deputirten zu Hannover eingegangenen Berichte ersehen, daß des Generals Mortier Absicht gar nicht sein soll, ein Lazareth in Mölln anzulegen, und Ihr werdet aus dem Anschluß ersehen, daß kein Lazareth eher eingerichtet werden darf, als bis über die damit verknüpften Kosten ein Anschlag aufgestellt und dem *commissaire du gouvernement* (Dürbach) vorgelegt und von ihm ratifizirt worden ist. Es muß also sofort mit der Einrichtung des Hospitals eingehalten und der Jovène aufgefordert werden, seine Vollmacht zu produziren." Das Letztere muß dann in der That geschehen sein, denn Herr v. Reiche sandte am *20.* August die Originalbefehle von den Ordonnateurs Michaur und Bourdon, auf Veranlassung des Generals Drouet, zur Errichtung eines Hospitals in Mölln ein. Es war nicht die Art jener verhungerten und beutegierigen Republikaner, sich einander im Stiche zu lassen. Das Hospital wurde daher auch aufs Kostspieligste angelegt und besetzt. Deshalb waren bereits am *3.* August drei Aerzte vom Militär-Hospital in Lüneburg nach Mölln beordert, Namens Bonnot, d'Hudnoy und Mallet; dazu wurde ein *chirurgien en chef* Migbot und ein *pharmacien en chef* Juerette, sowie ein Directeur des Hospitals Delamarre und dessen Adjoint Ferrino angestellt; Zahl und Namen ihrer Unterbeamten kommen nicht vor. Alle diese Angestellten mußten nicht bloß besoldet,

sondern auch noch beschenkt werden, um sie bei guter Laune zu erhalten. Es ist daher sehr begreiflich, daß der Mölln'sche Magistrat unterm *18.* August bei der

1863/1 - 46

1863/1 - 47

Regierung Klage erhob über zu große Belastung der Stadt, wobei zugleich erwähnt wird, daß man zur Verminderung der angedrohten Forderungen dem Directeur Delamarre, sowie seinem Adjoint Ferrino, ein Douceur von *30* Rthlr. nothwendig hätte geben müssen. Gleicherweise berichtete Herr v. Reiche über die vom Apotheker Schröder an das Hospital geleistete Arznei-Lieferung, deren Rechnung sich bis zur Mitte des Monats August schon auf *438* Rthlr. belief. Alles der Art mußte von dem Magistrat herbeigeschafft und ausbezahlt werden. Es wird also nicht überraschen, daß der Commissär v. Reiche am *23.* September an die Regierung schrieb, der Magistrat könne ferner keine Vorschüsse für das Hospital übernehmen, weil er keinen Credit mehr habe; die Regierung werde also ersucht, dem Magistrat die Zusicherung zu ertheilen, daß demselben die bereits vorgeschossenen und etwa noch vorzuschießenden Gelder sobald als möglich wiedererstattet würden. Dieser Antrag wurde von der Regierung bewilligt, allein die Anweisung wurde erst am *5.* Januar *1804* ertheilt.

Während dieser traurigen Verhältnisse verlangte der Französische Commissär Challer, nach einem Berichte des Herrn v. Reiche vom *26.* November, ein separirtes Hospital für Soldaten, welche mit der Krätze und sonstigen ansteckenden Krankheiten behaftet wären, und requirirte dazu das Haus des Amtsvogts Heinemann, und Tags darauf sogar auch das Rathhaus. Herr v. Reiche brachte den Challer endlich dahin, sich das Haus des jüngeren Bäckers Heuer gefallen zu lassen, und sandte den Anschlag über die Einrichtung desselben an die Regierung ein, bemerkte aber dabei, daß der Magistrat kein Geld weiter vorschießen wolle. Herr v. Reiche wandte sich deshalb an das Landes-Deputations-Collegium in Hannover. Ueber die gepflogenen Verhandlungen liegt nichts vor; wir erfahren nur, daß das Landes-Deputations-Collegium

1863/1 - 47

1863/1 - 48

mit dem Kaufmann Hans Haase und dem Citoyen Louvin einen Contract über die Verpflegung der in den Hospitälern hiesigen Landes aufzunehmenden Kranken abgeschlossen hat. Daß aber das Heuersche Haus wirklich zu einem Hospital verwandt und eingerichtet worden ist, geht aus der Klage des Besitzers auf Entschädigung, als im folgenden Jahre *1804* die Hospitäler in Mölln aufgehoben waren, hervor.

Da sich das Landes-Deputations-Collegium in Hannover, auf Antrag des Herrn v. Reiche, der Hospital-Angelegenheit angenommen hatte, so hielt es der Mölln'sche Magistrat für rätlich, sich am *19.* October an dasselbe Collegium mit einer Erläuterung der durch die Französische Occupation der Stadt bis zum *12.* September erwachsenen Kriegskosten zu wenden. Dazu wurde aber gerechnet, was der Stadt allein zur Last gefallen sei, nämlich die Speisung der Französischen Offiziere im Gasthause, weil sie eben nur in Gesellschaft hätten speisen wollen; ferner die häufigen Douceurs, unter denen *50* Ld'ors. für Jovène aufgeführt wurden; dazu habe man an den Obersten Serret zehn Ellen blaues Tuch zur Kleidung geben müssen, im Betrage von *95* Mark; ferner gehörten dahin *500* Rthlr. für die Pflasterung des Pferdestalls für die Husaren; dazu *216* Rthlr. für Hufbeschlag, endlich das für das Hospital gelieferte Brennholz; überhaupt habe die Cämmerei bereits *8000* Rthlr. aufgenommen und darunter *4500* Rthlr. in Lübeck zu *6* pCt. - Ueber die Kosten der Stallpflasterung und des Hufbeschlags hatte der Magistrat sich schon am *3.* September bei der Regierung in Ratzeburg beschwert und hatte am *6.* September den Vorwurf entgegennehmen müssen, daß derselbe deswegen nicht angefragt, sondern sich der Requisition des Oberstlieutenants Chygny unterworfen habe, da doch der General Drouet die Pflasterung gar nicht verlange und Hufbeschläge von den Husaren-Compagnien selbst beschafft werden

1863/1 - 48

1863/1 - 49

müßten. Demungeachtet berechnete der Magistrat der Landes-Deputation bis zum *12.* September *1803* eine Ausgabe von *13,890* Mark. Der Erfolg dieser Beschwerdeführung ist unbekannt. Es liegt aber eine gedruckte Verordnung der Lauenburgischen Regierung

vom *29.* October vor, welche vielleicht aus jener Mölln'schen Beschwerde über die Beköstigung der Offiziere hervorgegangen ist, wenigstens scheint das nachherige Benehmen der Offiziere davon Zeugniß zu geben. Die Verordnung lautet also: Auf die dem General Arnaud gemachten Vorstellungen über den kostbaren Unterhalt der Französischen Offiziere habe er an sämmtliche unter seinem Commando im Herzogthum stehenden Offiziere nachstehenden Befehl erlassen: Die Subaltern-Offiziere dürften täglich fordern, zum Frühstück: Kaffee oder Thee, Butter und Brod; zum Mittagessen: Suppe, Gemüse mit Fleisch, eine Fleischschüssel oder Fische; zum Abendessen: zwei Gerichte. Ferner eine Flasche ordinären Wein des Mittags und eine des Abends, wöchentlich aber eine Flasche Branntwein. Alle übrigen Requisitionen der Offiziere oder deren Frauen und Bedienten sind aufs Strengste verboten, auch sollen sie keine fremde Offiziere zu sich einladen und Gastmahle geben. Allein von militärischer Subordination und Disciplin scheinen in dem republikanischen Heere gar sonderbare Begriffe geherrscht zu haben, denn die Offiziere kümmerten sich nicht im Mindesten um den Befehl ihres Generals, im Gegentheile, sie gingen in ihrem Uebermuth noch weiter. Es berichtet nämlich der Mölln'sche Magistrat am *28.* November nach Ratzeburg, wie er sich keineswegs bei der Offiziers-Beköstigung auf den erlassenen Befehl berufen könne; die Herren behaupteten, daß sie sich in Feindes Land befänden, wo sich der Offizier auf diese Weise nicht abspeisen lasse, sondern mehr als in seinem eigenen Lande verlange; sie weigerten sich daher, ihre Speiserechnungen zu unterschreiben, und verlangten jetzt

1863/1 - 49

1863/1 - 50

auch noch, nach aufgehobener Mittagstafel, im Gasthause Kaffee und Pfeifen nebst Taback. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich erwähnt, daß Ratzeburg darin glücklich sei, durch die Regierung eine kräftige Unterstützung gegen feindliche Gewaltthätigkeit zu haben. Mölln scheint überhaupt hart mitgenommen zu sein, wie sich aus einem Berichte an die Regierung vom *17.* December *1803* entnehmen läßt, in welchem nachgewiesen wird, daß die Stadt bis dahin schon *47*Faden Holz an das Hospital geliefert habe, und sich die seit dem *1.* August aufgenommenen Capitalien bereits auf *33,100* Mark beliefen.

Es scheint hier der Ort zu sein, noch einige Belege aufzuführen, aus welchen ersichtlich ist,

wie groß der Mangel an Disciplin in der Französischen Occupations-Armee gewesen ist. Am **6.** Juli berichtete der Pastor Block zu Hittbergen an das Consistorium, es habe am **3.** Juli das erste Bataillon der **100.** Halbbrigade in Hittbergen Quartier genommen; die Kirche habe zum Wachthause eingeräumt werden müssen. Bei dieser Gelegenheit sei der Gotteskasten erbrochen und der Klingebeutel, woran eine silberne Schelle gewesen, geraubt worden. Des Pastors Klage bei dem Obersten Delessard sei durchaus vergeblich gewesen. Ferner zeigt die Dorfschaft Breitenfelde am **24.** Juli an, es wäre am **20.** Juli eine Compagnie Fußvolk bei ihr eingerückt, deren Hauptmann am **22.** dem Dorfe befohlen habe, für ihn **280^{fl}** zusammenzubringen; er habe die Summe erhalten, allein nicht quitiren wollen. Am **26.** Juli wird aus Woltersdorf gemeldet, daß der Capitain Dumas von der 48. Halbbrigade Tages zuvor angekündigt habe, er sei beordert, **40** Mann nach Woltersdorf zu verlegen. Es sei ihm darauf entgegnet, der Ort bestehe nur aus sechs Wohnungen und daher wären **40** Mann nicht unterzubringen; er habe sich jedoch auf **15** Mann herabstimmen lassen, wenn ihm sogleich **25** Paar Schuhe oder anstatt dieser, das Paar zu

1863/1 - 50

1863/1 - 51

2 Gulden gerechnet, **100** Mark N. **2/3** ausbezahlt würden; das Geld sei ihm bezahlt, aber eine Quittung sei nicht zu erhalten gewesen. Dumas hatte also wenigstens noch eine Form für seine Erpressung zu finden gewußt. Und solche Gewaltthätigkeiten konnten ungestraft geschehen, obgleich am **15.** Juni vom Landes-Deputations-Collegium ein Schreiben zur Mittheilung an alle Obrigkeiten des Landes eingegangen war, wornach alle Beamte bei persönlicher Verantwortlichkeit angewiesen waren, überall keine Requisitionen anzuerkennen und zu befolgen, welche nicht vom General Berthier oder dem *commissaire ordonnateur de l'armée* unterzeichnet und approbirt worden wären. Sogar noch am **4.** August **1804** gelangte eine dringende Beschwerde an die Regierung. Ein Husaren-Offizier trieb in den Dörfern am Schallsee eigenmächtige Requisitionen ein und hatte unter anderem von der Frau Schulte auf Niendorf unter argen Mißhandlungen **80** Ld'ors erpreßt. Die Regierung wandte sich an die Generäle Drouet und Marisy um Beistand, ob aber mit Erfolg, ist nicht bekannt.

Dies führt uns nun zu den Leistungen, welche von dem Herzogthum Lauenburg als Bestandtheil des Churstaats gefordert wurden. Schon am *20. Juni 1803* erklärte die Landes-Deputation in Hannover der Lauenburgischen Regierung, daß sie wünsche, es möchten nur die Städte mit Einquartierung belegt werden, damit der Landmann in seinen Geschäften keine Störung erleide. Die Regierung führte dagegen an, daß in den drei kleinen Lauenburgischen Städten höchstens *1000* Mann untergebracht werden könnten, es dürften also die Landbewohner durchaus nicht zu verschonen bleiben. Daher waren auch schon die Hannöverschen Truppen nach ihrem Elbübergange zum größeren Theile in den Dörfern des südlichen Theiles des Landes untergebracht; nur die Artillerie und Cavallerie standen in Lagern. Als dann immer gewisser wurde, daß die

1863/1 - 51

1863/1 - 52

Französischen Truppen auch das Lauenburgische Gebiet diesseits der Elbe occupiren würden, schrieb die Regierung am *2. Juli* an die Ritter- und Landschaft, daß sie am Tage zuvor an das damals noch in der Stadt Ratzeburg verweilende Königliche Staatsministerium einen Antrag wegen der obschwebenden Landes-Verhältnisse gestellt, aber keine Antwort erhalten habe, woraus zu schließen sei, daß die Angelegenheiten des Landes von nun an ihrer Pflicht und ihrem Gewissen anheimgestellt seien. Sie genehmigte daher, daß eine Deputation aus der Ritter- und Landschaft an den Französischen General geschickt werde, um ihn um möglichste Schonung des Landes anzugehn. Es scheint, als ob der Baron v. Hammerstein auf Castorf zu dieser Mission erwählt wurde; ob ihn aber noch andere Deputirte begleitet haben, ist nicht nachzuweisen, und scheint auch nicht der Fall gewesen zu sein, denn er allein theilte am *12. Juli* aus Hannover der Regierung einige Notizen über die Aufnahme und Verpflegung der Französischen Truppen mit. Darunter findet sich auch die Bemerkung, daß alle größeren Städte des Churlandes ihren Commandanten oder die Landschaften den in denselben commandirenden Generälen Geschenke gemacht hätten. Sollte dies Benehmen auch auf den General Drouet, welcher zu der Zeit sein Hauptquartier in Ratzeburg hatte, eine Anwendung finden, so müßte sich das Geschenk wenigstens auf *1000* bis *2000* Rthlr. erstrecken. Zugleich berichtet der Baron, daß das Landes-Deputations-Collegium bis jetzt schon *500,000* Rthlr. Gold zur Deckung der Ausgaben, welche für die Aufnahme der Französischen Truppen erforderlich

gewesen wären, ausgeschrieben habe, welche Summe von den sämtlichen Landschaften aufgebracht werden müßte. Es würden aber für den laufenden Monat noch *300,000* Rthlr. erforderlich werden, deren Aufbringung von den Landschaften zu erwarten sei. Die Landes-Deputation habe alsdann das

1863/1 - 52

1863/1 - 53

Geld aufnehmen wollen, allein von dem Französischen Gouvernement zur Antwort erhalten, es solle das Geld ausbezahlt werden, und zwar unter der Bedingung, daß sämtliche Landschaften des Churstaats solidarisch hafteten. Die Hoya'sche Landschaft habe dieses Ansinnen abgelehnt, und auch er (der Herr v. Hammerstein) habe erklärt, Lauenburg würde sich ausschließen, weil man das betreffende Quantum dort unter annehmlicheren Bedingungen werde anleihen können.

Dieser Antrag wurde auf dem am **2.** Sept. zu Hannover eröffneten Landtage erneuert. Die Executiv-Commission ließ nämlich durch den Hofrichter v. Bremer dem Landtage eröffnen, daß der Regierungs-Commissär Dürbach erklärt habe, es gehe die Absicht des Obergenerals Mortier dahin, daß sämtliche Abgeordnete der Stände dem Landes-Deputations-Collegium eine unbeschränkte Generalvollmacht ertheilen möchten, diejenigen Summen, welche die Bedürfnisse der Occupations-Armee erfordern würden, auf Landes-Credit aufzunehmen. Diesem Verlangen hätten sich bereits sämtliche Landschaften mit Ausnahme der Lauenburgischen unterworfen. Die Lauenburgischen Abgeordneten hätten dagegen erklärt, daß sie nach eingeholter Instruction ihrer Landschaft nach Hannover zurückkehren würden. Deswegen hielt die Lauenburgische Ritter- und Landschaft am **20.** Sept. einen Convent, dessen Majorität sich dahin erklärte, daß die Vollziehung der geforderten Vollmacht nicht verweigert werden dürfte und könnte, ohne das Herzogthum den nachtheiligsten Verfügungen des Französischen Gouvernements bloß zu stellen. Der Landmarschall v. Bülow werde daher mit dieser Erklärung am **23.** Sept. nach Hannover zurückzugehen haben. Inzwischen ersuchte die Ritter- und Landschaft die Regierung, sich in Betreff des Beitritts Lauenburgs zu dem

Hannöverschen Anleihe-Geschäfte beistimmend zu erklären oder der Ritter- und Landschaft sonstige Eröffnungen zu machen.

1863/1 - 53

1863/1 - 54

Hierauf erwiderte die Regierung am **22.** Sept., daß sie einsehe, es könne sich die Lauenburgische Ritter- und Landschaft der von den übrigen Landschaften bereits eingegangenen Verbindlichkeit nicht entziehen.

Indessen war schon früher, unterm **6.** Juli, ein Schreiben von der Executiv-Commission in Hannover bei der Lauenburgischen Regierung eingegangen, worin es hieß, auf Anlaß des Regierungscommissärs Dürbach werde in Hannover eine Generalcasse angeordnet werden, worüber der Commissär Eisendecker zum Rechnungsführer provisorisch bestellt sei. In diese Casse solle jede landschaftliche, sowie die Cammercasse, auf besondere Anweisung der Executiv-Commission ihre Ueberschußgelder abliefern. Außerdem sollten in diese Casse alle Gelder fließen, welche bisher von den Landes-Intraden an die Kriegscasse geliefert worden wären. Aus dieser Generalcasse werde Eisendecker nichts auszahlen, als was von der Executiv-Kommission mit Genehmigung Dürbachs angewiesen sei. Diese Casse solle der Rechnungsführer jeden Abend abschließen und am folgenden Morgen vor zehn Uhr der Executiv-Commission den Cassenbestand melden. Darnach verlangte unterm **13.** Juli diese Commission auf Andringen Dürbachs einen detaillirten Etat von sämtlichen Einnahmen und Ausgaben; außerdem müsse jede Woche ein Extract über Einnahme und Ausgabe eingesandt werden; endlich sollten schleunigst neue, sehr erhöhte, Steuern im Lande ausgeschrieben werden. Zufolge dieses Befehls beauftragte die Regierung Lauenburgs den Commissär v. Reiche, einen solchen Etat der Einnahme und Ausgabe zu entwerfen. Dieser berichtete dann am **18.** Juli, daß die monatliche ordinäre Einnahme sich auf **1413** Rthlr. **31** Mgg. **1** Pfg. belaufe, davon gingen ab an monatlichen Ausgaben **517** Rthlr. **2** Mgg. **2** Pfg., es bleibe also monatlich ein Ueberschuß von **896** Rthlr. **28** Mgg. **7** Pfg. Am Schlusse des Jahres gingen

1863/1 - 54

1863/1 - 55

bei der Receptur an ertraordinärer Contribution *2597*Rthlr. *32* Mgg. *3* Pfg. ein, davon gingen ab an Ausgaben *158*Rthlr. *7*Mgg. *3* Pfg., mithin bleibe ein Ueberschuß von *2439* Rthlr. *25* Mgg. Alle Kräfte des Landes wurden durch systematisch vertheilten Druck in Anspruch genommen, um die Befehlshaber zu bereichern und ihnen zu einem wollüstigen Leben zu verhelfen, das immer erneute Occupations-Heer zu nähren, zu besolden, zu bekleiden und auszurüsten, denn anstatt der ausgerüsteten Soldaten rückten stets wieder abgerissene und verhungerte ins Land ein. Diese finanzielle Ausbeutung legte einen unendlichen Druck auf das Land, weshalb am Ende des ersten Jahres die Herren v. Ramdohr und v. Hinüber als Deputirte mit Klagen an den Consul Bonaparte gesendet, aber nur mit den schön klingenden Worten abgefertigt wurden: "Ich will nicht, daß das Hannöversche Volk gedrückt werde; ich will, daß der Name Franzosen in ihrem Lande geliebt sei;" - denn es trat keine Aenderung ein. Aber noch schlimmer als dieser finanzielle Druck war das vergiftende Beispiel und der Einfluß der ruchlosen Republikaner auf die altväterischen Sitten und die Unverdorbenheit des Volks, welches die frivolen Eindringlinge mit frechen Händen zu civilisiren bemüht waren.

Wenn oben gezeigt ist, mit welchem Uebermuth sich die Französischen subalternen Offiziere im Lande betrogen, so ist dies nicht zu verwundern, wenn man die Anmaßungen der höheren Befehlshaber kennen lernt; und doch hatte Lauenburg das Glück, nicht den General Pactod zu beherbergen. Am *11. Juli 1803* Abends erschien bei dem Amtmann Hornbostel in Lauenburg ein Französischer Offizier und kündigte den General Drouet, Commandirenden im Lauenburgischen, nebst seinem Stabe bei ihm an. Er verlangte eine Tafel für *15* Personen, welche gut besetzt sein mußte, desgleichen für sämmtliche Bedienten und Aufwärter Bewirthing. Der General traf am

1863/1 - 55

1863/1 - 56

12. Juli mit seinem Gefolge ein; zugleich erschien eine Stabswache von achtzehn Grenadieren und nahm förmlich Besitz von dem Amtshause. Der Amtmann nahm

indessen Rücksprache mit dem Magistrat über die Herbeischaffung der Lebensmittel; es wurden daher für kleine Ausgaben sogleich 200 Rthlr. angeliehen und beschlossen, die übrigen Erfordernisse zur Verpflegung des Generals auf Rechnung zu nehmen. Darnach erfolgte am 12. Sept. ein Bericht des Amtmanns Hornbostel an die Regierung folgenden Inhalts: Der General Drouet sei zum Divisionsgeneral ernannt und habe am 6. Sept. sein Hauptquartier von Lauenburg nach Celle verlegt. Anstatt seiner sei der Oberst Arnaud Brigadegeneral und Commandirender im Lauenburgischen geworden. Zugleich führt der Amtmann an, des Generals Drouet Tafel habe täglich ungefähr 22 Thlr. gekostet, allein die des Generals Arnaud werde noch höher zu stehen kommen, da er auch noch Frau, Tochter und Sohn mitgebracht habe. Auch habe er seinen eigenen Koch, welcher das Mittagmahl auf sieben Schüsseln und Dessert, das Abendessen auf fünf bis sechs Schüsseln anrichten werde. Auf Veranlassung der Regierung schickte das Amt Lauenburg am 21. Sept. die Kosten-Rechnung der Verpflegung des Generals Drouet ein, welche für den 57ägigen Aufenthalt 1518 Rthlr. 35 Schill. N. 2/3 ergab. Außerdem wurde bemerklich gemacht, daß die häufigen Wäschen von Tisch-, Bett- und Handtüchern große Kosten verursacht hätten, daß viel Porcellain zerbrochen, Silbergeräth und Leinenzeug gestohlen sei, so daß dieser Verlust auf mehrere hundert Thaler anzuschlagen sei. Aehnliche Beschwerden und Klagen reichte der Amtmann Fortmann zu Lauenburg am 13. Juli über den General Marisy und seine Umgebung ein. Auf diese Berichte rescribte die Regierung am 19. Juli an das Amt Lauenburg, von den durch die Anwesenheit der Französischen Generale veranlaßten Kosten ein

1863/1 - 56

1863/1 - 57

detaillirtes, wo möglich von einem der Generale oder einem Stabsoffizier attestirtes, Verzeichniß an die Ritter- und Landschaft einzusenden. Der Ausgang dieser Angelegenheit ist unbekannt.

Ist nun über das Benehmen der Französischen Offiziere im hiesigen Lande mitgetheilt worden, was sich aus den uns erhaltenen Quellen ergibt, so wird es nicht unangemessen sein, einen Bericht über die Stärke der Französischen Occupations- Truppen folgen zu

lassen. Am *13.* Juli *1803* wandte sich die Lauenburgische Regierung an den bisherigen Minister v. d. Decken und theilte ihm mit, daß der General Drouet Tags zuvor sein Quartier in der Stadt Lauenburg genommen und einen Befehl des Generals Mortier überreicht habe, nach welchem *2000* Mann in das Herzogthum verlegt werden sollten. Die Regierung bat daher den Minister, eine Verringerung dieser Truppenzahl zu bewirken, da das Land eine solche Last zu tragen nicht im Stande sei. Dieses Gesuch wurde dadurch motivirt, daß die drei Städte zusammen etwa *600* Häuser hätten, daß die unbemittelten Bürger sich kümmerlich von ihren Handwerken und einigen Ländereien ernährten. Von den fünf Aemtern hätten Schwarzenbeck und Lauenburg schon durch die dort concentrirte Aufstellung der Hannöverschen Truppen stark gelitten und müßten deshalb geschont werden. Das Amt Neuhaus werde wahrscheinlich seiner Lage wegen gar nicht belegt werden, mithin blieben nur die Aemter Ratzeburg und Steinhorst übrig, welche aber auch schon durch die Hannöverschen Kriegs-Fuhren gelitten hätten. Es sei also ersichtlich, daß die Französischen Truppen bei einer unverhältnißmäßigen Einlagerung an ihrer Verpflegung würden leiden müssen. Es wurden daher *1200* Mann in Antrag gebracht. Indessen hatte der General Drouet zugleich von den Landständen ein Verzeichniß der sämmtlichen quartierfähigen Häuser in den

1863/1 - 57

1863/1 - 58

Städten und auf dem Lande verlangt und es erhalten. Darauf bezieht sich unstreitig das im Rathsarchiv aus jener Zeit befindliche Verzeichniß aller Häuser der Stadt Ratzeburg mit dem Bemerkten, wie viel Mann in jedem Hause untergebracht werden könnten. Die Regierung wandte sich daher auch an den Oekonomierath Meyer in Lauenburg mit dem Antrage, er möge bewirken, daß so wenig Truppen als möglich in das Land verlegt würden, und daß der General einen Commissär, welcher der Deutschen Sprache mächtig sei, schicken möge, um mit den Landesbehörden das Einlagerungs-Geschäft zu besorgen. Meyer antwortete am *15.* Juli, seine überhäuftten Geschäfte erlaubten ihn nicht, in dieser Angelegenheit etwas zu thun, er habe daher die Papiere dem Justizrath v. Bülow, welcher damals Lauenburg in dem Landes-Deputations-Collegium vertrat, übergeben. Da nun inzwischen von der Französischen Behörde angekündigt wurde, daß die Truppen am *20.*

und *21.* Juli in die Quartiere einrücken sollten, so ernannte die Regierung den Amtmann Brauns zum Commissär und gab ihm auf, sich sogleich nach Lauenburg zum General Drouet zu begeben. Allein Brauns lehnte am *18.* Juli diesen Auftrag ab und entschuldigte sich mit der bedenklichen Erkrankung des Amtsschreibers Vogt. An demselben Tage erhielt die Regierung ein Schreiben des Ministers v. d. Decken, worin er meldete, seine Vorstellungen bei dem General Mortier hätten eine günstige Aufnahme gefunden, deshalb sei zu erwarten, daß das Herzogthum die gewünschte Erleichterung erhalten werde. Auch sei die Executiv-Commission damit beschäftigt, desfalls eine genügende Entschliebung zu bewirken, und werde die Regierung darüber baldigst nähere Auskunft erhalten. Es scheint aber ungeachtet aller dieser Anträge und Bemühungen der Regierung keine günstige Entschliebung erfolgt zu sein, denn nach den wiederholten Beschwerden der Bequartierten

1863/1 - 58

1863/1 - 59

des Landes erließ die Regierung am *10.* Sept. *1803* einen Befehl an sämtliche Obrigkeiten, binnen acht Tagen über die Zahl der einquartierten Französischen Truppen zu berichten. Aus den darauf eingegangenen Listen ergibt sich, daß in den Aemtern *880* Mann eingelagert waren, in den Städten *609* Mann und in den adlichen Gerichten *503* Mann, zusammen *1992* Mann, oder *96* Offiziere, *1822* Mann und *74* Frauen und Kinder. Ungewiß bleibt es aber, ob zu dieser Summe auch die *300* Husaren, welche nach dem *24.* Sept., und die *112* Mann Infanterie, welche zu derselben Zeit ins Gericht Wotersen einrückten, gehört haben. Darnach würde sich die Gesamtzahl der eingelegten Truppen auf *2404* Mann belaufen. So viel geht aber aus den eingesandten Berichten hervor, daß Rondeshagen, Bliestorf, Castorf, Dalldorf, Gudow, Grinau, beide Niendorf, Schenkenberg, Stintenburg, Thurow, Prethen und Wehningen völlig verschont waren. Diese Truppen bestanden aus der *48.* Halbbrigade (*3* Bataillons) unter dem Obersten Glachant, der *76.* Halbbrigade unter dem Obersten Lorivis, der *27.* Halbbrigade leichter Infanterie, und dem *2.* Husaren-Regiment, dazu die Artillerie unter dem Obersten Rey.

An sich betrachtet scheint diese Truppenzahl keine übertriebene Last für das Herzogthum

gewesen zu sein, zumal wenn man bedenkt, daß zu demselben damals noch das Amt Neuhaus und die reichen Districte jenseits der Elbe gehörten. Allein mochte es entweder eine ungleichmäßige *) Vertheilung sein, oder konnte man sich durchaus noch nicht in eine so

*) Diese ungleiche Vertheilung scheint nicht sowohl von den Landesbehörden, als von den Militär-Befehlshabern ausgegangen zu sein. So z. B. zeigte das Amt Schwarzenbeck am 27. März 1804 der Regierung an, dass der Oberstlieutenant La Ferriere L'Eveque vom 2. Husaren-Regiment dem Amtmann Compe zu der bisherigen

1863/1 - 59

1863/1 - 60

ungewohnte Belästigung hineinflinden, genug, bei der Regierung gingen unzählige Beschwerden über die Einquartierung ein, und zwar größtentheils völlig unbegründete, so daß sie mit Recht von der Regierung zurückgewiesen wurden. Unstreitig waren aber die drei Städte, und unter diesen hauptsächlich Mölln, am meisten belastet. Daher beschwerten sich die kleineren Bürger der Stadt Mölln am 2. Sept. 1803 über die ungleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslast, und namentlich darüber, daß die Offiziere, welche bei den größeren Bürgern untergebracht wären, aus der Stadtcasse gespeis't würden, während sie die Husaren aus ihren eigenen Mitteln beköstigen müßten; es komme ihnen aber die Beköstigung eines einzelnen Mannes täglich auf 24¹⁸ zu stehen; Bäcker, Brauer und Brenner zögen durch die größere Consumtion sogar noch Vortheil aus der Einquartierung. Außerdem führten sie darüber Klage, daß bei der Versteigerung des übrig gebliebenen Proviantkornes (wahrscheinlich von dem Hannöverschen Magazin) dieses nicht, wie Anfangs beabsichtigt gewesen sei, in Quantitäten zu 100 Pfund verkauft worden sei, woran sich auch die kleineren Bürger hätten betheiligen können, sondern daß es in Massen von 10 bis 15,000 Pfund versteigert worden wäre. Daher sei es geschehen, daß die wohlhabenderen Bürger allein jenes Getreide für einen äußerst geringen Preis an sich gebracht hätten. Sie gingen in ihrer Beschwerde weiter und behaupteten, das Grundübel ihrer städtischen Commüne liege

darin, daß zu der Achtmannschaft nie kleinere Bürger zugelassen würden, mithin wären diese durchaus nicht vertreten. -

Einquartierung noch zwei Compagnien Husaren angekündigt habe. Alle Klagen wegen Ueberquartierung des Amtes wären vergeblich gewesen. Der Oberstlieutenant habe zum Trost angeführt, daß auch die Gerichte Lanken und Wotersen stärker belegt werden sollten.

1863/1 - 60

1863/1 - 61

Die Regierung forderte über diese Klagen Bericht von dem Magistrat. Dieser erfolgte am **15.** Sept. Wegen der ungleichmäßigen Vertheilung der Einquartierung stützte sich die Rechtfertigung hauptsächlich darauf, daß der Commandant in der Regel die Einlagerung selbst besorge und ganz nach seiner Willkühr die Häuser belege. Was die Offiziere anlange, so waren sie, wenngleich sie außer den Häusern gespeis't würden, damit bei Weitem noch nicht abgefunden. Indessen scheint die Beschwerde der kleineren Bürger nicht ohne allen Grund gewesen zu sein, da diese am **28.** Sept. wieder an die Regierung berichten, die Achtmannschaft habe ihnen erklärt, es solle zu ihrer Erleichterung eine angemessenere Vertheilung der Einquartierungslast bewirkt werden. Nichtsdestoweniger beklagten sich dieselben Bürger Mölln's am **3.** Januar **1804** von Neuem, daß, als vor einigen Tagen ungefähr **70** Husaren auf die Dörfer verlegt wären, ihnen von den Zurückgebliebenen der größere Theil von denen, welche bisher bei den größeren Bürgern einquartiert gewesen wären, eingelegt sei; die Erleichterung sei also nicht ihnen, sondern jenen Bürgern zu Theil geworden. Sie baten daher die Regierung, zu verfügen, daß regelmäßig nach vierzehn Tagen eine Umquartierung stattfinden möge. Auf ergangenen Regierungsbefehl berichtete der Magistrat, jedoch erst am **23.** Januar, es seien zwar am **22.** Januar von dort **86** Husaren aufgebrochen, aber an demselben Tage wieder **162** Mann mit **7** Offizieren von der **27.** Halbbrigade eingerückt. Das war doch offenbar keine Antwort auf die Beschwerde vom **3.** Januar.

Weniger berechtigt erscheint das Gesuch der Mölln'schen Bürger vom *24. Januar 1804* wegen Lieferung des benötigten Brennholzes aus der städtischen Forst für ihre Einquartierten. Der Magistrat berichtet darüber an die Regierung unterm *8. Februar* folgendermaßen: Die Unzufriedenen häuften

1863/1 - 61

1863/1 - 62

Forderung auf Forderung und nähmen die Cämmerei- Güter als eine unversiegbare Quelle in Anspruch, obgleich die Stadtcasse schon in den wenigen Monaten eine große Schuldenlast auf sich geladen habe. Allerdings habe man die Bürger mit Brennholz unterstützt, jedoch bei der Vertheilung nach Pflicht und Gewissen mit Zuziehung der Achtmänner einen Unterschied beobachtet. Daher habe man an die kleineren Bürger bereits einen halben Faden gegeben; es sei also kein Grund zur Beschwerde vorhanden. - Allein die Einwohner hatten die eigenthümliche Idee aufgefaßt, daß der Staat die Einquartierung zu tragen habe, mithin ihnen alle aus derselben erwachsenen Kosten erstattet werden müßten; leider begriffen sie aber nicht, daß der Staat aus den Bürgern bestehe und diese solidarisch die Erhaltungskosten zu tragen haben. Daher gingen auch die gewöhnlichen Steuern nicht einmal regelmäßig ein, weshalb die Regierung sich genöthigt sah, am *2. August 1803* den Befehl ergehen zu lassen, daß die Contribution und Defensions-Steuer unweigerlich entrichtet werden müßten bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel.

Fast unglaublich ist es aber, wenn der Achtmann Rabe in Mölln am *29. Sept. 1804* von der Regierung verlangte, daß ihm ~~75~~ *42* ~~18~~ für seine Ställe, in welchen vom *25. Juni bis 16. Novbr. 1803* *24* Husaren-Pferde untergebracht waren, aus der Stadtcasse bezahlt würden. Mit Recht berichtete der Magistrat über diese Forderung am *14. Octbr.* an die Regierung, daß in jener Zeit, als man die Pferde von vier Compagnien Husaren hätte unterbringen müssen, alle Ställe hätten besetzt werden müssen, mithin würde jeder Bürger dasselbe Recht haben, eine Entschädigung zu fordern, welche zu leisten die Stadtcasse nicht im

Stande sei. - Ganz in gleicher Weise erhob auch der Achtmann Reinicke in Mölln am *22.* Decbr. *1804* bei der Regierung folgende Beschwerde: Er habe im

1863/1 - 62

1863/1 - 63

vorigen Jahre den Hospital-Offizianten Niellon im Quartier gehabt, welcher wie die Offiziere auf Kosten der Stadtcasse gespeis't worden sei; allein am *11.* Decbr. habe der General Arnaud befohlen, daß dergleichen Offizianten von ihren Wirthen beköstigt werden sollten. Dieser Verfügung habe er sich vom *12.* Decbr. *1803* bis *27.* Jan. *1804* unterziehen müssen; sein Antrag um Vergütung (er forderte *175 - 48 18*) sei vom Magistrate zurückgewiesen. Indessen hätten der Cantor Ruprecht, der Organist Holdmann und der Pastor Dräsecke, welcher letztere den Oberstlieutenant Chygny im Quartier gehabt, Vergütung erhalten. Zum Berichte aufgefordert, erwiderte der Magistrat am *24.* Febr. *1804.* Reinicke erkenne selbst, daß er bei der Einquartierungslast begünstigt sei. Allerdings habe ihn sowie viele andere Einwohner später auch die Beköstigung des Niellon getroffen, ohne daß es jemandem eingefallen sei, einen Ersatz zu prätendiren; allein er sei auch dann wieder bevorzugt worden, denn als am *21.* Januar *1804* die Stadt eine so starke Besatzung erhalten habe und alle Einwohner stärker bequartiert worden wären, habe er nur seinen Chirurgien behalten. Die Berufung auf Dräsecke u.s.w. sei grundlos, weil die Geistlichen, wenn sie in Nothfällen bequartiert werden müßten, nach dem Gesetz auf eine billige Entschädigung Anspruch hätten. Die Regierung verwies daher den Mann zur Ruhe.

Einquartierungs-Verhältnisse des Amtes Lauenburg: Das Amt, die Stadt und die Vorstädte Lauenburg hatten vom Anfange der Occupation an unstreitig von Einlagerungen außerordentlich gelitten. Im Verlaufe der Zeit, als die Bewegung der Truppen mehr und mehr aufhörte, waren eine Anzahl Amts-Dörfer jenseits und diesseits der Elbe von Einquartierung befreit worden, dagegen andere, besonders die an den großen Straßen gelegenen, sowie die Fährdörfer Hohnstorf und Artlen-

1863/1 - 63

1863/1 - 64

burg nicht nur fortwährend belegt, sondern sie hatten auch noch dazu alle Durchmärsche zu erleiden gehabt. Das Amt Lauenburg hatte daher eine gewiß sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen, nämlich, daß die nicht belegten Dörfer Hülfgelder aufzubringen hatten zur Unterstützung der bequartierten Amts-Dörfer, denn auf diese Weise wurde die Last einigermaßen auf das ganze Amt vertheilt. Diese Verfügung war auch zuerst für die Dörfer Hittbergen und Barförde, darauf bei der Unterberger Gemeinde von der Regierung genehmigt worden; aber auch die Executiv-Commission in Hannover hatte eine billige Beisteuer von den nicht belegten Ortschaften zur Erleichterung der Last, insonderheit der Stadt Lauenburg, gebilligt. In Folge dessen hatte das Amt mit den nicht belegten Dorfschaften eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher von jeder Vollhufe, so lange sie nicht bequartiert wäre, täglich 4 ¹⁸ bezahlt werden sollten. Aus der aufgebrachten Steuer erhielt die Stadt Lauenburg einen Antheil zur Feuerung, Artlenburg 100 Rthlr., Büchen, welches immer stark besetzt war, wöchentlich 1 Rthlr. für jeden Einquartierten, die Dörfer aber, welche nur von Durchmärschen betroffen waren, 8 ¹⁸ für jeden Mann. Diese Einrichtung bestand noch während des Jahres 1804, dann aber gerieth sie ins Stocken, weil die unbelegten Dörfer aufhörten zu bezahlen. Es beklagten sich nämlich die Dorfschaften Hittbergen, Barförde und Sassendorf zu gleicher Zeit, sie hätten zur Unterstützung der Fährdörfer, die Hittberger bis Ende Februar 148 Rthlr[.], die Barförder 70 Rthlr. bezahlt. Sie fänden, daß dieser Zuschuß überhaupt zu hoch sei, und verlangten daher, daß die Hohnstorfer, welche am meisten mitgenommen würden, vom ganzen Lande unterstützt werden möchten. Auch wären die Unterstützungs-Ansätze: 8 ¹⁸ für einen bleibenden oder durchmarschirenden Mann, und 32 ¹⁸ für einen Reiter oder Offizier, zu hoch, es müßte also eine Verminderung der Ansätze eintreten.

1863/1 - 64

1863/1 - 65

Das Amt berichtete auf die mitgetheilte Klage am 3. Mai 1804 an die Regierung, daß sich

die Dorfschaften jenseits der Elbe als ein für sich bestehendes Ganze betrachteten, und deshalb habe es mit dieser Vogtei einen Vergleichs-Termin abgehalten und dabei 12¹⁸ für eine vierundzwanzigstündige Verpflegung vorgeschlagen; damit wären die Hittberger u.s.w. auch zufrieden gewesen, die Hohnstorfer aber nicht, jetzt sei der umgekehrte Fall eingetreten. Indessen wies das Amt die Nothwendigkeit einer solchen Unterstützung von Neuem nach und verordnete am 1. Juni 1805, daß jeder Vollhufner täglich 4¹⁸, die Halbhufer aber und Käthner nach diesem Verhältnisse eine geringere Beisteuer zu entrichten hätten. Von dieser Einnahme sollte jeder Bequartierte täglich für jeden Mann 12¹⁸ erhalten. Die vier Amtsvögte sollten aber von nun an in ihren Vogteien jeden Sonnabend diese Beisteuer erheben und den belegten Dörfern ihre Quoten wieder ausbezahlen, die Berechnung aber und die etwanigen Ueberschüsse wöchentlich an den Rechnungsführer abgeben; auch sollte die Beisteuer, sobald es die auf solche Weise entstehende Casse vermöchte, herabgesetzt werden. Allein am 5. Juli 1805 kamen die Hittberger und Consorten von Neuem bei der Regierung ein und erklärten, daß sie in dem Zeitraum, da sie selbst von Einquartierung befreit gewesen seien, d. h. vom 15. Decbr. 1803 bis 25. Mai 1804 für die Standquartiere bezahlen wollten, aber für durchgehende Ordonnanzen und ähnliche Nachtquartiere keineswegs, weil sie keine Remission von anderen Landesabgaben genossen und von baarem Gelde entblößt wären; die geleistete Unterstützung belaufe sich schon auf 241 1/2^{rs}\$. - Die Regierung ertheilte darauf am 7. Juli 1805 den Bescheid, daß es bei der einmal eingeführten Bestimmung sein Bewenden haben sollte.

Allein gleich darauf verweigerten die Dorfschaften Lantze und Basedow die Bezahlung und erhielten daher im Monat

1863/1 - 65

1863/1 - 66

Juli Execution. Damit trat denn der Anfang der Beschwerden bei der Regierung ein, welche sich vom 4. August an, dem Tage, an welchem Lantze und Basedow einkamen, mit jedem Tage mehrten, als von Fitzen, Witzentze, Krützen. Die Regierung erließ daher unterm 12. August 1805 ein Rescript, worin sie die vom Amte getroffene Einrichtung zur

Erleichterung der Bequartierten von Neuem bestätigte, jedoch bemerkte, daß der Beitrag von ~~4~~¹⁸ täglich von manchem Bauern, der schon Lasten getragen habe, schwer aufzubringen sein möchte, deshalb sei diese Abgabe, wenn irgend möglich, herabzusetzen, zumal da die jetzige strengere Mannszucht bei den Occupations-Truppen die Einquartierungslast sehr erleichtert habe. Auch sollten die Dorfschaften, welche fortwährend Durchmärsche zu ertragen hätten, keine Beihülfe weiter geben, wie es auch im Cellischen und Lüneburgischen bereits eingeführt sei.

Dergleichen Beschwerden führten natürlich auch zu anderen Weiterungen und Consequenzen. Dahin gehört die Anfrage des Amtes Lauenburg bei der Regierung am *30.* Januar *1805*: nach welchem Verhältnisse die Pächter und die Verpächter die Einquartierungslast tragen sollten. Bei den herrschaftlichen Vorwerks-Pächtern habe das Cammercollegium bei der Fourage-Lieferung den Grundsatz angenommen, daß der Pächter Zwei Drittheile vergütet erhalte, ebenso bei den Hausbesitzern und Miethsleuten. Die Regierung erwiderte am *9.* Februar *1805*, daß, eine solche Bestimmung eintreten zu lassen, jetzt um so bedenklicher sei, als solche nicht ohne Genehmigung der allerhöchsten Landesherrschaft geschehen könne; man solle also bei vorkommenden Streitigkeiten eine gütliche Vereinbarung, allenfalls unter Vorbehalt der gegenseitigen Rechte bis zur hergestellten Ruhe, eintreten lassen.

So wie hieraus schon einleuchtet, daß die Lauenburgische Regierung mit großer Besonnenheit und Festigkeit die Rechte

1863/1 - 66

1863/1 - 67

des legitimen Landesherrn zu wahren beflissen war, zugleich aber auch die drückenden Lasten der Unterthanen möglichst zu erleichtern suchte, so zeigte sie sich beständig stark und kräftig, den bestehenden Rechtszustand und die Jurisdiction des Landes in den bestehenden Formen aufrecht zu erhalten. Dieses Bestreben zeigt sich zuvörderst bei einer Angelegenheit des Amtes Lauenburg im hellsten und befriedigendsten Lichte. Es war nämlich von dem Landes-Deputations-Collegium in Hannover am *13.* Juli *1803* eine

Verfügung an alle Aemter, Städte und Gerichte des Churstaats über die Verpflegung der Französischen Occupations-Truppen ergangen, nach welcher eine Portion bestehen sollte aus $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, 2 Loth Reis oder 4 Loth trockenes Gemüse und $\frac{1}{2}$ Quartier Bier; eine Ration aber sollte bestehen aus 7 Pfund Heu, 6 Pfund Stroh und 10 Pfund Hafer oder 12 Pfund Bohnen. Darauf las man im Hamburgischen Correspondenten vom 29. Juli 1803 ein Schreiben aus Lauenburg vom 27. Juli folgenden Inhalts: Nach einer vom General Berthier unterzeichneten Ordre (8. Juni 1803) erhalten die Französischen Truppen im Churlande Folgendes (folgen die vorher angegebenen Bestimmungen); Feuerung, Salz, Licht und die nöthigen Geräthschaften geben die Wirthe, und die Soldaten kochen in Cameradschaften (*escouades* = 11 Mann) oder in ihnen dazu angewiesenen Häusern ihre Speisen. Mit Vorwissen und auf Befehl des Generals Arnaud, Chef der 48. Brigade und Commandanten hieselbst (Lauenburg), wird aber den sämtlichen Einwohnern sowohl der Stadt als des Amts Lauenburg folgendes bekannt gemacht und befohlen: "Wenn der Soldat auch gleich nach den Worten des Generalbefehls sich mit dem begnügen muß, was darin bestimmt worden, so ist es doch leicht einzusehen, daß er damit nicht auskommen kann und die Wirthe selbst durch das Kochen der Soldaten

1863/1 - 67

1863/1 - 68

eine große Last und Kosten haben würden. Von Obrigkeitwegen muß man es daher am Angemessensten halten, daß die Wirthe ihren Einquartierten das diesen aus den Magazinen zu liefernde Fleisch und Reis kochen und ihnen dazu noch etwas an Gemüse geben. Ebenso würde es billig sein, daß die Wirthe ihren Einquartierten zu dem wenigen Bier, welches sie erhalten, etwas zugeben. Auf die Art wird gegenseitige Harmonie und Einigkeit zwischen Soldaten und Wirthen herrschen, die auf jede mögliche Art zu befördern ist. Der Herr Commandant hat sich äußerst bereitwillig erklärt, stets jede etwanige gegründete Klage über Soldaten abzuhefeln, dagegen aber auch zugleich ernstlich erklärt, jede Beleidigung eines Soldaten und zumal, wenn sie sogar mit Tätlichkeiten verbunden sein sollte, auf das Allerernstlichste zu bestrafen. Wir warnen und gebieten daher allen Einwohnern sowohl der Stadt als des Amtes Lauenburg auf das

Ernstlichste, sich in jeder Hinsicht so zu betragen, als oben vorgeschrieben ist, so lieb es einem Jeden sein muß, Ruhe zu haben und unangenehme Folgen zu vermeiden.

Lauenburg, den **22. Juli 1803.**" Die Beamte und der Magistrat. - Daran schloß sich noch folgendes: "Der Brigade-Chef will, daß der Inhalt von Obigem genau befolgt werden soll, sowohl von den Einwohnern als Soldaten, und daß gute Eintracht stets unter ihnen herrsche. Arnaud."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Abkommen von Seiten der Stadt und des Amtes im schroffen Widerspruch mit der Stellung der Landesregierung stand, denn jedenfalls konnte dieselbe fordern, daß ihr eine solche Verfügung zur Prüfung und etwanigen Genehmigung vorgelegt worden sei, und dies um so mehr, als mit derselben die von dem Obercommando in Hannover getroffene Einrichtung abgeändert wurde; insonderheit aber konnte die Regierung nimmermehr dem Französischen Commandanten eine Jurisdiction und ein

1863/1 - 68

1863/1 - 69

Strafrecht über Landes-Unterthanen zugestehen, wie dies doch in der Bekanntmachung ausgesprochen war. Die Regierung erließ daher am **1. August** ein Rescript an das Amt und den Magistrat zu Lauenburg, worin es hieß: Sie hätte in öffentlichen Blättern eine erlassene Verordnung vom 22. Juli gefunden; sie wolle nun zwar glauben, daß der Drang der jetzigen Umstände die schleunige Verfügung wegen des Unterhalts des Militärs und des Benehmens der Unterthanen es nöthig gemacht habe, hätte jedoch erwarten dürfen, daß man an die Regierung zu gleicher Zeit über diese interimistische Verfügung berichtet hätte, indem es dem Amte u.s.w. nicht unbekannt sein könne, daß die Landes-Regierung von der Französischen Generalität und der Executiv-Commission, bei welcher der *administrateur général* Dürbach den Vorsitz führe, anerkannt worden sei, daher denn auch der Gang der hiesigen Geschäfte in keinem Stücke geändert worden, sondern eben darum die Verfügungen der Executiv-Commission stets an die Regierung zur weiteren Ausführung gelangten. Wichtiger hingegen in ihren Folgen sei die von dem Brigade-Chef, mithin nicht einmal von dem im Herzogthum Lauenburg commandirenden General

eingrückte Drohung, daß er jede an einem Soldaten begangene Thätlichkeit auf das Strengste strafen werde. Die Regierung hätte daher erwartet, daß das Amt u.s.w. über dergleichen Anträge eines subordinirten Commandeurs, bevor solche bekannt gemacht worden, an sie berichtet hätten, und da sie mit Grund vermuthe, daß sich die militärische Gewalt nicht bis dahin, zum noch größeren Drucke der Unterthanen, erstrecke, so werde sie sich dieserhalb an die Behörde in Hannover wenden. Ueberhaupt aber bemerke die Regierung, daß zwar ein den Umständen angemessenes vorsichtiges Nachgeben manche Last und Unannehmlichkeit leichter machen könne, daß aber auch auf der anderen Seite Festigkeit

1863/1 - 69

1863/1 - 70

gegen ungerechte Anmaßungen und Verweigerung der Regierungs-Mithülfe zur Ausführung jedweder fremden Pläne die Auctorität der Regierung sichere, welche die Französischen Machthaber selbst nicht die Absicht hätten ihr zu nehmen. Auch lehre die Erfahrung bereits, daß ernstliche Vorstellungen oft von dem größten Nutzen gewesen wären, die Regierung sich aber in dringenden Fällen unmittelbar an die Behörde wenden werde. Endlich habe sie wohl zu erwägen, daß sie bei doch endlich zu hoffenden ruhigen Zeiten dem Landesherrn und dem Lande für ihre Handlungen verantwortlich sei."

Jedermann muß hocheifrig sein über diese ebenso humane als würdige Haltung des Regierungs-Rescriptes. Eine solche Handlungsweise der obersten Behörde des Landes gewährt tathächlich einen Lichtpunkt in der damaligen trüben Zeit des Herzogthums, wenn man dieselbe mit Weisheit und Energie die eigene Auctorität aufrecht zu erhalten und das Wohl der Landesunterthanen zu sichern bestrebt sieht. Allein die Regierung ließ es bei diesem Rescript an ihre Untergebenen nicht bewenden, sondern sie wandte sich auch am 6. August an den Justizrath v. Bülow, welcher bei der Landesdeputation in Hannover zugegen war und Lauenburg vertrat, und theilte ihm ihren Erlaß mit. Zugleich forderte sie ihn auf, anzufragen, ob die Französische Generalität die Befugniß habe, Landesunterthanen zu richten und zu bestrafen, eine Frage, welche für die Regierung um so wichtiger sei, als sie in ihren Functionen bisher anerkannt sei. Die Folgen einer solchen

Verfügung, wie sie vom Amte Lauenburg ausgegangen sei, würden gar nicht zu berechnen sein.

Unterdessen suchten sich der Magistrat zu Lauenburg und der Oberforstmeister v. Düring wegen ihres Verfahrens in einem Schreiben an die Regierung vom **4.** August zu vertheidigen, weil sie zu demselben berechtigt gewesen zu sein ver-

1863/1 - 70

1863/1 - 71

meinten, und deshalb baten sie ehrerbietigst um Zurücknahme jenes Verweises. Allein die Regierung erhielt unterm **9.** August eine Erwiderung von dem Landes-Deputations-Collegium in Hannover, nach welcher dieselbe in die Ansicht der Regierung durchaus einging "über die eigenmächtig erlassene Verfügung in Hinsicht der Bewirthung der Französischen Einquartierten und das gegen selbige zu beobachtende Benehmen." Zugleich legte sie eine Abschrift bei von dem, was sie an die Stadt und das Amt Lauenburg erlassen hatte. Darin heißt es unter Anderem: Es habe Amt und Stadt Lauenburg theils in Ansehung der Beköstigung der Einquartierten, theils in Ansehung ihres Betragens gegen dieselben, gewisse Vorschriften und Anweisungen ertheilt, von denen die des Generalbefehls vom **13.** Juli gänzlich abwichen, diese hingegen mit Drohungen verbunden seien, welche besonders in Betreff der Gerichtsbarkeit für die der Französischen Sprache und Gesetze unkundigen Einwohner die nachtheiligsten Folgen haben könnten. Die Landesdeputation verlangte daher einen pflichtmäßigen Bericht über die Gründe, welche Amt und Stadt Lauenburg zu dieser Bekanntmachung veranlaßt hätten. Die Landesdeputation wandte sich aber zugleich auch an die Executiv-Commission und legte einen besonderen Nachdruck darauf, daß am **21.** Juni von dem Französischen Gouvernement in einem *arrêté* alle Civil-Obrigkeiten des Landes in ihrer Auctorität bestätigt seien; sie sah sich daher durch diesen Vorfall veranlaßt darauf anzutragen, daß die Cognition und Bestrafung der von Landesunterthanen begangenen Excesse, auch wenn Französisches Militär dabei betheiligte sei, den Civil-Obrigkeiten überlassen bleibe, daß diese aber die darüber verhandelten Acten auf Erfordern des

commandirenden Offiziers jedesmal an das Gouvernement einzusenden hätten (den *9.* August *1803*). In solcher Art wurde die ganze Sache erledigt.

1863/1 - 71

1863/1 - 72

Es ward also damals den Civil-Obrigkeiten die Jurisdiction über die Einwohner gesichert, allein die Französischen Besehlshaber suchten neue Veranlassungen auf, um die Landeseinwohner vor ihr Forum zu ziehen. Daher erschien am *8.* August *1804* ein Befehl des Divisions-Generals Drouet aus Lüneburg, wodurch allen Einwohnern und Militär-Personen im Lauenburgischen die Jagd verboten wurde, wenn sie dazu nicht die Erlaubniß vom General Drouet oder dem General Marisy oder dem Chef des Generalstabes der Division Noizet erhalten hätten. Es hieß in diesem Befehle weiter: Der Oberforstmeister v. Düring wäre bevollmächtigt, den Forst- und Jagdbedienten des Landes eine solche Erlaubniß zu ertheilen, jedoch müßten die Erlaubniß-Scheine vom Chef des Generalstabes visirt sein; die Gensdarmen aber und die Militär-Posten sollten auf die Befolgung dieses Befehls halten und die Contravenienten arretiren und an den Generalstab der Division abliefern. - Waren also die Scheine des Oberforstmeisters allein nicht mehr ausreichend, sondern wurden sie einer Vision der Französischen Behörde unterworfen, so maßte sich diese auch noch in Uebertretungsfällen die Bestrafung an. Die Regierung trat allerdings auch gegen diesen Uebergriff mit nachdrücklichen Gegenvorstellungen auf, allein alle ihre Bemühungen blieben diesmal ohne Wirkung und Erfolg.

Bald nachher ergriff der General Drouet eine neue Gelegenheit, seine Jurisdiction auch auf die Einwohner des Landes auszudehnen. Er theilte nämlich unterm *5.* October *1804* der Regierung einen an seine Truppen erlassenen Befehl mit, des Inhalts: Da die ihm zugekommenen Beschwerden die Gewißheit gäben, daß Offiziere in den Canntonnements ohne Rücksicht der Personen sich erlaubten, Contracte oder Abreden mit den Obrigkeiten oder Bauervögten wegen Bequartierungs-Freiheiten eines oder des

anderen Dorfes zu treffen und sogar

1863/1 - 72

1863/1 - 73

dafür Geld zu ihrem Vortheil zu nehmen, endlich diejenigen Obrigkeiten und Bauervögte, welche ihren Verpflichtungen getreu blieben und das Verlangen nicht erfüllen wollten, durch üble Behandlung oder Vermehrung der Einquartierten zum Eingehen in ihre Absichten zu zwingen suchten; ferner da die Husaren des zweiten Regiments, sowohl Gemeine als auch Unteroffiziere, ihre Wirthe zwingen, sie vollständig zu unterhalten, ohne von den ihnen gelieferten Rationen Gebrauch zu machen, sondern statt dessen mit den Lieferanten wegen derselben ein Abkommen träfen: so sei er entschlossen, diesen Unordnungen nicht weiter nachzusehen, welche den Truppen wie dem occupirten Lande gleich nachtheilig wären. Er werde also auf diese Ausschreitungen ein genaues Augenmerk haben und bei der ersten Klage Befehl geben, JEDEN; WER ER AUCH SEIN MÖGE, zu arretiren und ins Hauptquartier zur Bestrafung abzuliefern. - Die Regierung ließ sich diese Maßregel ohne Einrede gefallen, weil sie wohl wußte, daß dergleichen Excesse lediglich von dem Französischen Militär ausgingen, und der strenge Befehl daher nur das Beste des Landes fördern konnte.

Eine andere Bedrückung durch die Franzosen traf das Land im Jahre *1804* dadurch, daß der Handelsverkehr ungemein erschwert wurde. Zuerst erhoben die Ratzeburgischen Böther am *9.* Januar *1804* bei der Regierung Klage, daß sie bei ihren Waaren-Transporten von Lübeck (während des Winters bekanntlich zu Wagen), ungeachtet eines Passes des Commandanten, zu Grönau von den Französischen Posten angehalten und ihnen ein Paß von dem Französischen Consul in Lübeck abgefordert würde, der ihnen große Kosten verursache. Die Regierung beauftragte den Regierungssecretär Schubert, sich desfalls mit dem Commandanten Dejardin in Unterhandlung zu setzen. Schubert brachte es dahin, daß ein Paß des

1863/1 - 73

1863/1 - 74

Commandanten fortan genügen sollte. Darauf zeigte der Landsyndicus Walter am **14.** Juni der Regierung an, daß der im Amte Steinhorst commandirende Französische Offizier dem Herrn v. Hammerstein auf Castorf den ihm zugekommenen General-Befehl vorgelegt habe, alle Frachtwagen auf der Straße von Lübeck nach Hamburg, welche Gewehre, Kanonen, Pulver oder sonstige Kriegsbedürfnisse geladen hätten, anzuhalten. Er habe daher behufs der Untersuchung zu Labenz und Schönberg Militär-Posten aufgestellt. Um also die Fuhrleute jeder Verzögerung zu überheben und sie gegen Arretirung zu schützen, sollten dieselben mit genauen Frachtbriefen versehen sein, damit sie keiner Belästigung durch die Militär-Posten ausgesetzt wären. - Die Regierung sah sich genöthigt, diese Verfügung des Generalcommando's zur Kenntniß der beiden Städte Lübeck und Hamburg zu bringen.

Allein schon am **9.** Februar **1804** beklagte sich der Amtsvogt Heinemann zu Mölln beim Amte Ratzeburg über den Mölln'schen Platzcommandanten Mortreux, daß er keine Frachtwagen ohne viele Schwierigkeiten den Ort passiren lasse. Deswegen scheueten sich die Fuhrleute Mölln zu berühren und umführen den Ort. Auch die Durchfuhr von Mecklenburgischem Getreide werde sehr behindert, und es sei daher zu besorgen, daß die Mecklenburger eine andere Straße suchen würden, woraus dem Lande ein großer Nachtheil erwachsen werde. Als Beweis führte der Amtsvogt an, daß der Amtmann Compe in Schwarzenbeck nur mit großen Schwierigkeiten die für seine Brauerei aufgekaufte Gerste habe durchbringen können. Das Amt Ratzeburg wandte sich am **10.** Febr. um Hülfe an die Regierung. Diese schrieb an den Brigade-General Dessair in Lüneburg und erhielt am **17.** Febr. eine Erwiderung, worin er die Versicherung gab, daß er den angegebenen Mißbräuchen, welche den inneren Verkehr des Landes

1863/1 - 74

1863/1 - 75

hemmten, ein Ende machen werde. Allein, was auch der General verfügt haben mag, die Fuhrleute aus Artlenburg, welche mit Pässen aus Lübeck und Hamburg, von den dortigen Französischen Consuln, ja sogar von Dessair selbst unterzeichnet, versehen waren, wurden demungeachtet von den Militär-Posten angehalten und von ihnen Geld erpreßt. Dies liefert einen neuen Beweis von der schlechten Disciplin in den republikanischen Heeren. Heinemann führte daher neue Beschwende bei der Regierung, und diese wandte sich darauf an den Commandanten in Mölln, Mortreux, selbst. Dadurch erreichte die Regierung soviel, daß Mortreux am *2.* März die Versicherung gab, er werde diesen Verationen von Seiten des Militärs durch Zahlungen für Durchfuhr ein Ende machen, und bat, ihm jedesmal den Tag, an welchem dergleichen Unzuträglichkeiten zu gerechten Klagen Anlaß gegeben hätten, anzuzeigen, um strenge Bestrafung eintreten zu lassen. Nach dieser Aeußerung gingen also die Uebertretungen bestimmter Verbote nur von den Militär-Posten aus.

EINQUARTIERUNGS-VERHÄLTNISSE DER STADT RATZEBURG. Am *21.* Juli *1803* rückten die ersten Franzosen in Ratzeburg ein. Ueber die Stärke der Besatzung finden sich im Jahre *1803* keine bestimmte Angaben; wohl aber werden am *14.* Juni *1804* *6* Offiziere, *17* Unteroffiziere und *197* Gemeine von der *48.* Halbbrigade angegeben; am *19.* September *6* Offiziere, *4* Frauen, *130* Mann und *5* Husaren; am Ende des September *179* Mann und *8* Pferde; im Anfange des Jahrs *1805* *6* Offiziere, *15* Unteroffiziere und *180* Mann, später *7* Offiziere, *9* Unteroffiziere und *119* Mann. Jedoch ist dabei zu bemerken, daß diese Besatzung lediglich die Stadt betraf; außerdem war die Vorstadt, der Dermin, im Jahre *1804* mit *42* Mann und *62* Pferden, und im Jahre *1805* mit *30* Mann und *38* Pferden von der Artillerie belegt. Demnach läßt

1863/1 - 75

1863/1 - 76

sich also vermuthen, daß sich die Garnison so ziemlich in gleicher Stärke gehalten habe.

Zum Commandanten bekam die Stadt im Jahre *1803* den Capitain Boissy mit seiner Umgebung, welcher sich im Allgemeinen die Achtung der Bürger Ratzeburgs in dem Grade erwarb, daß, als es am Ende des Jahres verlautete, er werde abgelös't werden, die Regierung sich an den General Mortier mit der Bitte wandte, denselben auf seinem Posten zu lassen. Allein diesem Gesuch wurde keine Folge gegeben, sondern beim Anfange des Jahrs *1804* traf der Capitain Dejardin als Commandant des Platzes ein. Indessen hatte die Stadt auch zuweilen die commandirenden Generäle, wahrscheinlich auf ihren Inspections-Reisen, aufzunehmen. So war der General Drouet vom *29.* August bis *5.* Septbr. *1803* mit seiner Begleitung und *11* Pferden, und vom *26.* bis *30.* Septbr. der General Arnaud mit der Frau, drei Offizieren und Bedienung im Orte.

Der Magistrat setzte inzwischen noch vor dem Einrücken der Besatzungstruppen voraus, daß die von der Hannöverschen Garnison - ein Bataillon des *II.* Regiments Infanterie - verlassenen Casernen den Französischen Truppen wieder angewiesen werden könnten, und zeigte daher am *17.* Juli *1803* der Regierung an, daß er zwar für Schüssel und Teller in den Casernen bereits Sorge getragen habe, allein es fehlten noch die zum Kochen nöthigen Kessel. Er bat daher die Regierung um ihre Vermittelung bei dem General v. Scheither, Chef des *II.* Regiments, daß die Hannöverschen Feldkessel dem Magistrat zur Verfügung gestellt werden möchten. Der General erklärte sich dazu bereit, jedoch nur gegen Bezahlung von *3[⁄]4* für jeden Kessel, und verlangte die Bezahlung binnen Jahresfrist, denn die Zurückgabe in natura würde vielfache Inconvenienzen mit sich führen. Die Regierung lehnte aber am *19.* Juli diesen Antrag mit dem Bemerken ab, daß sie

1863/1 - 76

1863/1 - 77

von den übrigen Corps die Feldkessel unentgeltlich würde erhalten können. Daher geschah, daß die eingerückten Französischen Truppen wirklich in den Casernen untergebracht wurden. Allein am *20.* August zeigte der Platzcommandant Boissy dem Regierungssecretär Schubert an, daß die in den Kasernen einquartierten Soldaten dort durchaus nicht länger bleiben wollten und deshalb in völliger Insurrection wären.

Namentlich wären ihnen die Matratzen zu hart und verbreiteten außerdem einen gar üblen Geruch; jedenfalls müßte daher für andere Matratzen gesorgt werden. Schubert trug diese Klagen dem Magistrat vor, welcher darauf den Bauvogt Duhme und den Sattler Ley mit der Besichtigung der Matratzen beauftragte. Beide reichten ihren Bericht ein, daß die mit Krollhaaren gestopften Matratzen natürlich durch den längeren Gebrauch zusammengedrückt, jedenfalls aber noch viel besser als Strohsäcke wären. Sie hätten indeß den Soldaten die von den Hannoveranern gebrauchten wollenen Decken angeboten, aber dieselben wären mit Verachtung zurückgewiesen worden. Der üble Geruch sei lediglich daher zu erklären, daß theils die Fenster niemals geöffnet, theils die Matratzen nicht an die Luft gebracht würden. Aus allen Umständen war ersichtlich, daß die Soldaten nur Gelegenheit suchten, aus den Casernen zu kommen, um bei den Bürgern einquartiert zu werden. Alle Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Man sah sich also endlich genöthigt, die Soldaten bei den Bürgern einzulegen, jedoch zugleich mit der Verfügung, eine vierzehntägige Umquartierung eintreten zu lassen. Außerdem sollten die Waschweiber in den Casernen bleiben und dort ihre Wäschen besorgen, die Soldaten aber sollten ebenfalls dort ihre aus dem Magazin gelieferten Portionen selbst kochen. Der Commandant ging auf diese Einrichtung ein, und die Regierung genehmigte sie. Es unterlag keinem Zweifel, daß den Bürgern auf diese

1863/1 - 77

1863/1 - 78

Weise eine große Erleichterung der Einquartierungslast zu Theil wurde.

Um dieselbe Zeit - den **18.** August - trat der Magistrat bei der Regierung mit einer Vorstellung wegen der Speisung der Offiziere hervor. Es waren nämlich diese zur Beköstigung bei dem Rathskellerwirth Glüer verdungen, und zwar jeder zu 6 ~~fl~~ monatlich, wofür Glüer auch die Hannöverschen Offiziere gespeis't hatte. Allein die Franzosen forderten zum Mittagessen vier Schüsseln, und Abends ebenfalls warme Speisen; außerdem verlangten sie Mittags und Abends anstatt einer halben jedesmal eine ganze Flasche Wein, und zwar sogenannten Langkork, den der Wirth nicht unter **24 fl** liefern konnte. Zugleich mußten auch den Bedienten und den fünf Ordonnanz-Husaren täglich

sechs Flaschen Wein vorgesetzt werden. Dazu kamen noch die häufigen Besuche von Offizieren aus der Nachbarschaft, welche ebenso beköstigt werden mußten. Der Magistrat legte zugleich die Rechnung des Gastwirths bei, welche für die Beköstigung vom **27. Juli** bis **20. August 1485-41 18** betrug. Es wurde zugleich die Bemerkung hinzugesetzt, daß der General in Lüneburg ein Regulativ für die Verpflegung der Offziere eingeführt habe, und deshalb wurde die Regierung ersucht, ein solches auch für Ratzeburg zu erwirken. In Folge dieses Schreibens wandte sich die Regierung am **23. Aug.** an die Ritter- und Landschaft und gab ihr auf, entweder mit dem Commandanten Boissy oder mit dem General Drouet eine Unterhandlung wegen eines Regulativs anzuknüpfen, denn sonst würde die Stadt vom Lande unterstützt werden müssen, weil die Kosten der Verpflegung ihre Kräfte unstreitig überschritten. Die Ritter- und Landschaft erklärte dagegen am **6. September**, daß die Verpflegung der Offiziere jeder Ortsobrigkeit obliege; sollte jedoch die Stadt Ratzeburg durch Einquartierung prägravirt

1863/1 - 78

1863/1 - 79

sein, was freilich bisher noch nicht der Fall gewesen zu sein scheine, so sei die Ritter- und Landschaft zu einer Entschädigung bereit. Schließlich behauptete dieselbe, ihrerseits sei die Intervention schon darum nicht mehr erforderlich, weil sich der Magistrat in dieser Angelegenheit schon an den General Drouet gewandt habe. Wir erfahren nun zwar den Ausgang dieses Antrags nicht, allein aus einem Rescripte der Regierung an die Städte und Aemter des Landes scheint hervorzugehen, daß dieselbe die Vorstellung des Magistrats bei dem General unterstützt habe. Sie schrieb nämlich unterm **27. Septbr. 1803** an die Städte und Aemter, der General Arnaud habe die Bemerkung gemacht, daß von denjenigen, welche die Speisung der Offiziere übernommen hätten, zum Theil ungleich mehr in den Rechnungen angesetzt werde, als diese empfangen hätten; er trage daher darauf an, daß den Commandeurs und Offizieren die Tafel-Rechnungen vor der Bezahlung zur Unterschrift vorgelegt werden möchten. Allein wie dergleichen Verordnungen der Behörden von den Untergebenen aufgenommen wurden, ist schon oben bei denselben Beschwerden der Stadt Mölln nachgewiesen worden. Die Stadt

Ratzeburg wurde daher in dieser Beziehung in keine bessere Lage versetzt, als die beiden anderen Städte.

Außerdem wurde in Ratzeburg über den bedeutenden Verbrauch von Brennholz für die Besatzungstruppen Beschwerde geführt, weshalb sich die Regierung am *1. October 1803* an das Landes-Deputations-Collegium in Hannover wandte und es erreichte, daß dem Oberforstmeister v. Düring die Anweisung zuging, das nöthige Holz zur Heizung der Offizier-Zimmer, der Wachen, der Gefängnisse und der Wäschen aus den herrschaftlichen Forsten zu liefern. In der Folge wurden die der Stadt bewilligten *26* Faden Holz durch sogenannte Kriegsfuhren herbeigeschafft.

1863/1 - 79

1863/1 - 80

Es ist oben bereits angeführt, daß Ratzeburg im Januar *1804* an dem Capitain Dejardin einen neuen Platzcommandanten erhielt. Dieser verlangte darauf im Monat Mai von dem Magistrat die monatliche Einlieferung der Einquartierungslisten. Was er damit bezweckte, wird nicht angegeben. Der Magistrat ließ diese Forderung auf sich beruhen. Darauf erhob Dejardin am *26. Mai* Klage bei der Regierung. Diese befahl noch an demselben Tage dem Magistrat, dem Commandanten die Liste monatlich einzuliefern, und verlangte zugleich ein Verzeichniß derjenigen Häuser, in denen Offiziere untergebracht werden könnten, jedoch mit Ausschluß der canzeleisässigen Häuser, deren Belegung nicht dem Magistrat, sondern der Regierung gemeinschaftlich mit dem Commandanten zustehe; auch könnten die Besitzer der Häuser, welche Militär-Personen für Geld logirten oder Zimmer an Inquilinen vermietet hätten, deshalb nicht mit Einquartierung übersehen werden, sondern müßten zur allgemeinen Last verhältnißmäßig beitragen. Zugleich ertheilte die Regierung den drei Städten den guten Rath, das Ausmiethen der Soldaten, welches besonders von den wohlhabenderen Bürgern ausginge, zu beschränken, und bemerkte dabei zugleich, daß die Lieferanten in den Städten, wenn sie dort ansässig wären, keinen Anspruch auf ein freies Quartier hätten. Ungeachtet des Regierungsbefehls verweigerte der Magistrat dem Commandanten Dejardin die Auslieferung der Einquartierungslisten,

sondern schrieb am *14. Juni 1804* an die Regierung, es habe jenes Rescript bei ihm Bedenklichkeiten erregt; man fürchte, daß der Commandant über die Quartiere eigenwillig disponiren, sie nach Gutdünken belegen oder befreien werde. Auch halte man ihn zu einer solchen Forderung durchaus nicht befugt, denn der Magistrat sei nur verpflichtet, für anständige Quartiere Sorge zu tragen. Insonderheit aber ließ

1863/1 - 80

1863/1 - 81

sich der Magistrat über die canzeleisässigen Häuser *) aus und fand die ihm abgesprochene Bequartierung derselben nicht mit seinen Rechten vereinbarlich. Alle Einquartierungs-Sachen gehörten der Localobrigkeit an, mithin auch die Befugniß, die canzeleisässigen Häuser zu belegen. Der Regierung stehe nur die Beaufsichtigung der Prägravation zu. Den Einwohnern, welche ihre etwaigen Offiziers-Quartiere vermietet hätten, könne man nicht zumuthen, Offiziere einzunehmen, wozu sie eben keinen Platz hätten, wohl aber könne man von ihnen einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Offiziere fordern. Zugleich wußte es sich der Magistrat nicht zu erklären, aus welchem Grunde ihm die Erhebung und Berechnung der Beiträge für die Unterhaltung der Offiziere entzogen sei. - Es hatten sich nämlich die sämmtlichen Königlichen Beamten, so wie die wohlhabenderen Bürger freiwillig entschlossen, monatliche Beiträge zu der kostspieligen Verpflegung der Offiziere einzuliefern.

Auf diese Weise entspann sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und dem Magistrat. Die erstere erließ nämlich am *22. Juni* eine zweite Erklärung an den Magistrat, worin sie die Befugniß des Commandanten, die Einquartierungslisten zu fordern, auseinandersetzte. In Rücksicht auf die canzeleisässigen Häuser erwiderte die Regierung, daß die Behauptung des Magistrats jedes Grundes entbehre; nur die Regierung sei befugt, diese Häuser im Nothfall zu belegen, und es verrathe eine gänzliche Unkunde der Verfassung, wenn der Magistrat das Gegentheil behauptete. Sie werde

*) Canzeleisässig waren die Wohnungen des Landdrosten und der beiden Regierungsräthe, ferner die Häuser der Regierungssecretäre Kaufmann und Schubert, des Apothekers Siedenburg, des Commissärs Lamprecht, des Generals v. Scheither und das Posthaus.

1863/1 - 81

1863/1 - 82

die Liste der canzeleisässigen Häuser dem Commandanten zustellen und gemeinsam mit ihm darüber disponiren. Die dem Magistrat noch weit weniger zustehende Belegung Königlicher Gebäude (des Landdrosten und der Regierungsräthe) müsse sie dem Magistrate alles Ernstes untersagen, denn wenn die Regierungsbeamten bisher stets gezeigt hätten, daß sie sich in der traurigen Lage des Landes der allgemeinen Last nicht entzogen hätten, so wären sie doch nicht geneigt, ihre Wohnungen der Disposition des Magistrats zu überlassen. Die Speisung der Offiziere für Geld anlangend, so hätte dem Magistrat aus den Acten bekannt sein können, daß in dieser Sache nichts ohne seinen Beirath und Einwirkung geschehen sei, und daß diese ganze Einrichtung durch keine gesetzliche Vorschrift, sondern durch gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht sei. Unzuträglichkeiten mancherlei Art bei dem Einquartierungs-Geschäft scheinen überhaupt die Ursache gewesen zu sein, weshalb der Magistrat dem Commandanten die Einlieferung der Quartierlisten verweigerte; denn anders möchte es wohl nicht zu erklären sein, wenn die Regierung am 4. August dem Magistrat zu erkennen gab, daß auf die Anzeige des Achtmanns Scheel die getroffene Verfügung wegen des Einquartierungs-Geschäftes noch nicht zur Ausführung gebracht sei, nach welcher dem Senator Witte der Senator Nölting und der Achtmann Scheel beigeordnet werden sollten. Der letztere nämlich hatte von Witte die Quartierliste aus dem Grunde verlangt, weil manchem Einquartierten sogar drei Quartiere angewiesen sein sollten, von denen sie das eine wirklich benutzten, von den Inhabern der beiden anderen sich aber Geld bezahlen ließen. Allein er so wenig als Nölting hatten die Quartierliste erhalten können. Die Regierung befahl daher die Auslieferung derselben an die beiden betreffenden Männer, und zugleich, daß dieselben in Gemeinschaft mit Witte das

1863/1 - 82

1863/1 - 83

Einquartierungs-Geschäfte besorgen sollten; zugleich erwartet sie nach Ablauf jedes Monats die von allen dreien unterschriebenen Listen, von Witte aber sofort die Verantwortung wegen der Nichtbefolgung des Befehls. Damit scheint die Angelegenheit erledigt worden zu sein, denn seitdem finden sich die Listen in der vorgeschriebenen Form bei den Acten, und wir erfahren, wie schon oben angeführt ist, die Stärke der Besatzungs-Truppen in Ratzeburg.

Indessen hatte bald nach der Occupation des Landes die in Ratzeburg wohnhafte Hannöversche Offizier-Wittwe, Frau v. d. Decken, Befreiung von der Einquartierung beansprucht. Die Sache wurde an die Executiv-Commission in Hannover berichtet, welche am 10. Decbr. 1803 folgendes erkannte: 1) es sollten die den Hannöverschen Offizieren und deren Ehefrauen eigenthümlich zugehörigen Häuser, wenn sie solche selbst bewohnten, gänzlich befreit bleiben; 2) auch solche Häuser, welche von Hannöverschen Offizieren ganz in Mieth genommen wären, sollten von Natural- Einquartierung freigelassen werden; 3) diese Freiheit sollte aber den Eigenthümern der Häuser keinen Vortheil gewähren; 4) auch sollten die Eigenthümer zur Einquartierung verpflichtet sein, wenn nur einzelne Zimmer eines Hauses von Hannöverschen Offizieren miethweise oder bei Verwandten bewohnt würden; 5) pensionirte Offiziere und Offizier-Wittwen sollten an der Befreiung keinen Antheil haben.

Vorzügliche Beschwerden veranlaßten die ansehnlichen Summen, welche von den Städten an ihre Commandanten unter dem Namen von Bureau-Kosten und Tafelgeldern ausbezahlt werden mußten. So erhielt der Commandant der Stadt Lauenburg, zuerst Oberstlieutenant de Longe, darnach Oberstlieutenant Albertini, täglich 1Ld'or, und der Ratzeburgische Commandant Dejardin monatlich 130 bis 140 Rthlr.

1863/1 - 83

1863/1 - 84

Das Landes-Deputations-Collegium veranlaßte daher endlich die Executiv-Commission, diese Beschwerden dem Obergeneral vorzutragen. Dies geschah, und die Commission schrieb unterm **4. Juni 1804** an die Ritter- und Landschaft, daß der General Mortier, welcher im Begriffe stehe, das Commando abzugeben, jede Entscheidung in dieser Angelegenheit zurückweise; man müsse also die Ankunft des Marschalls Bernadotte erwarten, und deshalb rathe sie, sich mit den Commandanten der drei Städte in eine gütliche Vereinbarung einzulassen. Dies scheint ohne Erfolg geblieben zu sein. Daher wandte sich die Executiv-Commission an den Marschall Bernadotte, welcher am **17. Juni** das Commando übernahm, und alsbald eine strengere Disciplin unter den Truppen einzuführen geneigt schien. Allein unterm **27. Novbr.** berichtete die Commission wieder, sie habe bei dem Marschall zwar dringende Vorstellungen gemacht, es sei jedoch noch immer kein Entschluß zu einem Regulativ erfolgt; man möchte also einstweilen die Auszahlung der erwähnten Gelder einstellen und den Commandanten nur die gebührende Beköstigung zu Theil werden lassen, es ihnen selbst aber überlassen, das, was sie sonst zu fordern berechtigt wären, bei dem Obergeneral auszuwirken. Die Ritter- und Landschaft hielt aber in einem Schreiben an die Regierung vom **17. Decbr.** die Einziehung dieser Gelder ohne höhere Autorisation für sehr bedenklich; und daher scheint keine Aenderung eingetreten zu sein, wenigstens liegt nichts weiter vor. Dagegen aber theilte das Hannöversche Cammer-Collegium unterm **21. Juli** der Landesregierung den Befehl des Marschalls Bernadotte mit, daß sämmtliche Cammer-Rechnungsführer ihre Cassenvorräthe binnen **24** Stunden einzusenden und alle bisher genehmigten Ausgaben aus ihren Cassen mit Ausnahme derjenigen, welche die Französische Armee betreffen, einzustellen hätten.

1863/1 - 84

1863/1 - 85

Wenn nun schon alle diese Bedrückungen und Quälereien die Gemüther der Lauenburger tief erschüttert hatten, so wurde ihnen auch noch zugemuthet, das

aufgelegte Joch mit Freude und Jubel zu begrüßen. Am *18.* Mai *1804* war bekanntlich der bisherige erste Consul Bonaparte durch ein Senatsconsult zum Kaiser der Franzosen erhoben. In Folge dieses Ereignisses theilte der Platzcommandant Dejardin am *27.* Juni, nachdem er bereits ein Festmahl zur Verherrlichung des neuen Kaisers auf dem Rathskeller gegeben hatte, der Regierung den Befehl des Generals Marisy mit, daß am nächsten Sonntage (es war der fünfte Sonntag nach Trinitatis) ein Tedeum ALLENFALLS IN DEUTSCHER SPRACHE gesungen werden sollte. Die Regierung sah sich daher gezwungen, dem Magistrat davon Anzeige zu machen und ihm aufzugeben, daß er, da die Stadtkirche nun einmal zu diesem Zwecke hergegeben werden müsse, die erforderlichen Maßregeln treffen und insonderheit den Bürgern, die noch immer mit unerschütterter Liebe an ihrem legitimen Könige und Landesherrn hingen, um ihres eigenen Besten willen die größte Ruhe und Ordnung anempfehlen möge. Zugleich aber forderte die Regierung auch den Commandanten auf, an seine Truppen die gemessensten und zweckdienlichsten Befehle ergehen zu lassen, damit nicht an heiliger Stätte Tumult und Brutalität vorkommen möchten. In der trübsten Stimmung freilich und größten Niedergeschlagenheit verhielten sich die Bürger gesetzmäßig und ruhig bei der ihnen fremden Feier, welche ihre Dränger in ihrem Gotteshause anstellten, ohne zu ahnen, daß sie nach wenigen Jahren dem Französischen Departement der Elbmündungen einverleibt werden sollten.

(Zweite Abtheilung folgt im nächsten Heft)

[Heft 1: 1861]